

# **Johannes Falkenberg O. P. und der preussisch-polnische Streit vor dem Konstanzer Konzil**

(mit archivalischen Beilagen)

von

**Bernhard Befs.**

Die Zeit des großen abendländischen Völkerkongresses, der unter geistlicher Maske zu Konstanz tagte, ist die Zeit der Sichtung und Scheidung der hier in Betracht kommenden Nationalitäten. Nicht am wenigsten hat das Konzil selbst zu einer solchen beigetragen: die Auseinandersetzung der englischen und französischen Nationen hat sich hier geistig vollzogen; die böhmischen Tschechen und die böhmischen Deutschen haben in dem Prozeß des Johann Hus für ihre nationale Existenz gekämpft, der Scheiterhaufen des Prager Magisters hat sie um den Segen einer Verschmelzung gebracht. Was die böhmischen Tschechen einte und ihnen inneren Halt gab — das Gefühl, eine Nation für sich zu sein —, das lebte noch in ganz anderer Macht in dem jungen polnisch-litauischen Reich und seiner begabten, zielbewußten Dynastie der Jagellonen; und ähnliches regte sich in dem preussischen Ordensstaat. Es ist schwer zu sagen, wer im einzelnen jedesmal die Schuld getragen hat an den immer erneuten Fehden zwischen Polen und dem Deutschorden, in denen blühende deutsche Grenzmarken verwüstet wurden und die besten Leistungen deutscher Kolonisation an die Slaven wieder verloren gingen. Ein Teil

schob dem andern die Schuld in die Schuhe. Aber feststeht, daß während der Orden mehr in friedlicher Sicherung des Erworbenen sich einzurichten hatte, dem polnischen Reich die Tendenz auf Eroberung und Ausdehnung nach Westen und Norden, in die alten Sitze der Slaven, eingepflanzt war. Und daß hier der Störenfried saß, darüber konnten auch die von Friedensliebe überströmenden Manifeste des Polenkönigs nicht hinwegtäuschen. Man kämpfte schon damals nicht ohne zugleich die öffentliche Meinung zu bearbeiten. In diesem Fall war es um so notwendiger, als der Orden — als eine Angelegenheit der gesamten abendländischen Christenheit — auf allgemeines Interesse Anspruch machen konnte und machte. Es war daher auch selbstverständlich, daß das Konzil, das in Konstanz zusammentrat, nicht gleichgültig gegen diesen Streit blieb. Von den müde gekämpften und aller Mittel zur Fortsetzung des Krieges zeitweilig entblößten Parteien wurde es unter Sigismunds Vermittelung als Schiedsrichter angerufen; und nun konzentrierten sich von beiden Seiten die Kräfte für lange Zeit auf die Führung eines geistigen Kampfes, wie er hier am Platze war — auf die Machinationen, Intriguen, Mittelchen, die nötig waren, um eine günstige Entscheidung der vielköpfigen Versammlung herbeizuführen.

Der ganze Streit mit all den verwickelten, sich widerstreitenden, auf den verschiedenartigsten Besitzverhältnissen beruhenden materiellen Ansprüchen wurde vor das geistliche Forum gebracht. Aber wie sollten Kardinäle und Bischöfe, die des Landes und der Sprachen völlig unkundig waren, beispielsweise über den Besitztitel der Grenzdörfer an der Weichsel urteilen? Dafür gab es nur Entscheidung mit den Waffen oder Verständigung unter den Parteien selbst. Vor dem Konzil mußte der Streit in anderen Formen geführt werden, er mußte sich überhaupt in eine andere Sphäre erheben. Es hat an Auseinandersetzungen über die materiellen Streitpunkte während des Konzils nicht gefehlt, aber der eigentliche Streit drehte sich hier um prinzipielle Fragen, vor allem um die, ob Ungläubige rechtlos

seien oder nicht; und er spitzte sich schliesslich zu auf ein Urteil über eine Schrift des Dominikaners Johann Falkenberg, die mit den Mitteln damaliger geistlicher Gelehrsamkeit ausgestattet war.

Bereits J. Voigt<sup>1</sup> hat mit Verwertung Königsberger Archivalien den um Falkenbergs Schrift auf dem Konzil entbrannten Streit behandelt. Aschbach<sup>2</sup> hat nicht einmal Voigt richtig benutzt, sondern nur unvollständig und ungenau referiert; und Hefele<sup>3</sup> hat hier, wie so oft, Aschbach ausgeschrieben. Was J. B. Schwab<sup>4</sup> über die Sache beibringt, hat ebenfalls keine selbständige Bedeutung. So ist nur Voigt von der früheren Litteratur wirklich zu berücksichtigen. Er hat aber weder die Quellen vollständig herangezogen, noch die herangezogenen kritisch gesichtet, sodafs nicht nur die Motive, welche die Entwicklung bestimmt haben, unaufgedeckt, sondern auch der äufsere Verlauf des Streites unaufgeklärt bleiben. Nicht ohne Parteinahme gegen den Orden sind die Ausführungen Caros in seiner Geschichte Polens<sup>5</sup> über denselben Gegenstand geschrieben. Indessen durch kritische Verwertung der polnischen Litteratur ist hier die Forschung an einigen Punkten weitergeführt worden. Der Artikel „Falkenberg“ in Allg. Deutsche Biogr. von Ritter ist zu dürftig, als dafs er eine Beachtung verdiente. Der von Knöpfler in Wetzler und Weltes Kirchenlexikon<sup>6</sup> ist ganz nach Quétif et Echard<sup>7</sup> gefertigt. Wenn es heifst, dafs Falkenbergs Buch auf einem Konvent zu Gnesen im Mai 1418 von neuem verurteilt sei, so mufs man bezweifeln, dafs der Verfasser Dlugosz' polnische Geschichte gelesen habe, die er am Ende citiert, denn von einer Verurteilung kann weder bei diesem Konvent noch

1) Geschichte Preufsens VII, 301 f. 320—323.

2) Geschichte Kaiser Sigismunds II, 317 ff.

3) Konziliengeschichte VII, 343 u. 367 f.

4) Johannes Gerson, S. 665.

5) III, 464—473.

6) 2. Aufl., Bd. VI, 1889.

7) Scriptorum Ordinis Praedicatorum I, 760 ff.

bei einem späteren, von Dlugosz <sup>1</sup> erwähnten die Rede sein. Auf Widersprüche in diesem Bericht hat aber bereits Echar d a. a. O. aufmerksam gemacht.

Die Veröffentlichung zweier Streitschriften des Krakauer Rektors Paul Wladimiri und einer Gegenschrift Johann Falkenbergs durch Michael Bobrzynski in einer Sammlung polnischer Rechtsquellen <sup>2</sup> hat dann Constantin von Höfler Veranlassung gegeben zur Abfassung seiner Abhandlung „Der Streit der Polen und der Deutschen vor dem Konstanzer Konzil“ <sup>3</sup>. Höfler hat alles Gewicht darauf gelegt, den Kampf der beiden Nationalitäten, wie er sich in jenen Streitschriften widerspiegelt, aufzuzeigen und in das Licht seiner weitausschauenden Geschichtsbetrachtung zu stellen. Er hat dann darauf hingewiesen, wie hier Fragen von ganz ungemainer Tragweite, insbesondere die über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum, über „das ganze bisher eingeschlagene System“ in Behandlung der Ungläubigen aufgeworfen wurden. Wenn aber Höfler hierin allein das Motiv für die Weigerung des Papstes, den Streit auf dem Konzil zu entscheiden, sucht, so dürfte das doch für die Erklärung der päpstlichen Politik nicht ausreichend sein. Es liegen noch andere und vielleicht stärkere Motive vor, die sich aus dem ganzen Verlauf des Streites ergeben. Und es kommt darauf an, diesen zunächst einmal, soweit es die Quellen zulassen, bis in das Einzelne hinein klarzulegen. Das aber hat Höfler unterlassen.

Indem ich es versuche, auf Grund des vorhandenen gedruckten Quellenmaterials den Verlauf des Falkenbergschen Prozesses in den Hauptzügen darzulegen, bin ich durch gü-

1) S. 392.

2) Starodawne prawa polskiego pomniki, T. V. Cracoviae 1878. Die polnisch geschriebenen Einleitungen zu den einzelnen Stücken habe ich nicht benutzen können, da es mir unmöglich war, zu diesem Zweck noch Polnisch zu lernen, und ein des Polnischen Kundiger mir nicht zur Verfügung stand.

3) Abhandlungen aus dem Gebiet der slavischen Geschichte II in den Sitzungsberichten der Wiener Akademie, philos.-hist. Klasse, Jahrgang 1879, Bd. XCV, S. 875—898.

tiges Entgegenkommen der Königsberger Archivverwaltung in die günstige Lage versetzt, zugleich eine Reihe bisher ungedruckter Aktenstücke des Königsberger Staatsarchivs publizieren zu können, welche in den hier in Betracht kommenden Fragen ein entscheidendes Wort mitsprechen. Sie sind zwar bereits von Johannes Voigt zum Teil benutzt, aber, wie sich zeigen wird, bei weitem nicht ausgebeutet worden. Ihre Veröffentlichung wird zugleich — so hoffe ich — zeigen, welche Fülle von wichtigen Aufschlüssen für die allgemeine Konzilsgeschichte wir aus der unbegreiflicherweise noch ungedruckten Ordenskorrespondenz dieser Jahre gewinnen können.

Die Schrift des Dominikaners Johann Falkenberg, um welche sich der Streit am Konzil vorzugsweise drehte, scheint unwiederbringlich verloren. Man hatte sie zur Verbrennung verurteilt, und dieser Spruch dürfte gründlich vollzogen worden sein<sup>1</sup>. Von ihrem Inhalt geben aber noch direkte Kunde zwei Aktenstücke. Das eine hat Dlugossus seiner polnischen Geschichte<sup>2</sup> eingefügt. Er nennt es eine *revocatio* des durch längere Kerkerhaft zu Rom geschwächten und darauf entlassenen Falkenbergs. In der That aber stellt es sich als ein Konstanzer Konzilsbeschluss, datiert vom 7. Juni 1417, dar, der die Verbrennung des Buches anordnet und für den Verfasser eine entsprechende Buße veranlaßt<sup>3</sup>. Wie Dlugossus dazu gekommen ist, dieses Dekret als „*revocatio*“ zu bezeichnen und trotz seiner Datierung in eine viel spätere Zeit zu verlegen, bleibt dahingestellt. Möglicherweise hat ihm dieses Dekret zugleich mit einer *revocatio* vorgelegen. Er fand zwischen beiden eine weitgehende Verwandtschaft und hielt sie daher für im we-

1) Der bei Feller, *Catalogus codicum mss. bibliothecae Paulinae*, Leipzig 1686, p. 132, No. 48 unter *Schriften Gersons* citierte „*Tractatus doctoris cuiusdam de Prutenis contra Polonos et paganos de potestate papae et imperatoris respectu infidelium*“ kann höchstens mit Falkenbergs zweitem Traktat identisch sein.

2) *Historiae polonicae libri XII . . . ex bibliotheca et cum praefatione Henrici L. B. ab Huyssen*, Lipsiae 1711, lib. XI, p. 387 sqq.

3) Vgl. auch Caro a. a. O. S. 465 Anm. 3.

sentlichen identisch, zog aber, da er nicht beide geben wollte, das Dekret vor, weil es ausführlicher und in grelleren Tönen über das inkriminierte Buch referierte. Eine wirkliche „revocatio“ liegt uns vor in Nr. VII der Beilagen. Über ihre Datierung wird noch zu handeln sein; jedenfalls fällt sie in die Zeit nach dem Konzil. In der That ist hier das Referat über den Inhalt der Schrift weit kürzer als im Dekret, deckt sich aber im übrigen mit diesem fast Wort für Wort. An zwei Stellen des Referates ist durch Ausfall eines Wortes der Text der revocatio verderbt und nur durch Vergleich mit dem des Dekretes wiederherzustellen. Es geht nicht an, daraus sofort auf direkte Abhängigkeit der revocatio von dem Dekret zu schliessen, da diese Fehler auch durch Flüchtigkeit bei dem Abschreiben aus Falkenbergs Schrift selbst entstanden sein können; anderseits wäre es allerdings auch nicht unmöglich, dass man bei Abfassung der revocatio nicht die Schrift selbst, sondern das Dekret zugrunde legte, welches bereits ein ausführliches Referat über die Schrift darbot, und hieraus nun nur die Hauptanklagepunkte heraushob.

Nach dem Dekret verfolgte die Schrift den Nachweis, dass der König von Polen und sein Volk rückfällige Götzendiener seien, und dass deshalb schon an und für sich ihre Ausrottung ein Verdienst sei — gröfser selbst als die Ausrottung der Heiden; sie sei aber um so notwendiger, als der Kirche von ihnen eine grofse Gefahr drohe. Der Nachweis der Götzendienerei — Jaghel (Jagel, Jagyel) ist der Name ihres Götzen — wird dann insbesondere für die Universität der Polen, das Generalstudium in Krakau, geführt. Deshalb seien die weltlichen Fürsten verpflichtet, das gesamte Volk der Polen, oder wenigstens seinen gröfseren Teil zu vernichten, seine Fürsten und Vornehmen an Galgen aufzuhängen — gegen die Sonne hin. Die Schlussfolgerung ist — ein energischer Appell an die gläubige Christenheit —, dass jeder, der die Polen unterstützt oder auch nur ihren Angriffen gegenüber sich gleichgültig verhalte, die ewige Verdammnis verdiene, und ohne besonderen päpstlichen Indult die Absolution nicht erlangen könne, wer aber „ex caritate“, auch von den unteren Schichten, zur Ver-

nichtung der Polen sich verbinde, das ewige Leben ernte

Woher die Argumente für diese blutdürstigen Sätze genommen waren, können wir nur ungefähr aus einem zweiten Traktat Falkenbergs entnehmen, der dem Schicksal des ersteren entgangen und in der oben erwähnten Sammlung polnischer Rechtsquellen<sup>1</sup> veröffentlicht worden ist. Einer Nachschrift zufolge, die höchst wahrscheinlich aus der Feder Paul Wladimiris stammt, berührt sich dieser Traktat eng mit einem andern, der anfängt „Accipe gladium“; in diesem ist nur einiges zugefügt, was in jenem ausgelassen ist<sup>2</sup>. Der Anfang des inkriminierten Traktates lautete nun freilich nach dem übereinstimmenden Zeugnis des Dekrets und der revocatio: „Universis regibus et principibus, ceterisque praelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo etc.“ Allein das ist nur die übliche Adresse. Das eigentliche initium ist hier nicht mitgeteilt. Dem Inhalt aber würde das „Accipe gladium“ durchaus entsprechen; und da in einer seiner späteren Gegenschriften, dem „tractatus de ordine Cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres“<sup>3</sup> Paul Wladimiri nur von zwei Schriften Falkenbergs in dieser Angelegenheit, von denen die erstere bereits verdammt sei, redet, so ist der Schluß angezeigt, daß „Accipe gladium“ der eigentliche Anfang der in Rede stehenden ersteren Schrift, und diese identisch sei mit der im Dekret und der revocatio charakterisierten. — Wenn wir demnach aus der erhaltenen Schrift Falkenbergs auf den Inhalt der in Rede stehenden verloren gegangenen schließen dürfen, so operierte diese vor allem damit, daß der König von Polen im Kampfe gegen den Orden Ungläubige verwendet und weder die Kirchen noch die Geistlichkeit der Ordensländer verschont habe. Daraus folgerte Falkenberg, daß der König selbst, der ja noch nicht lange den Christenglauben angenommen hatte, rück-

1) *Pomniki prawa polskiego* V, 197 sqq.

2) Vgl. a. a. O. S. 231.

3) a. a. O. S. 233 ff.; vgl. besonders S. 267 ff.

fällig geworden sei. Das aber war ihm selbstverständliche Voraussetzung, daß Ungläubige rechtlos und, wo es nötig, mit allen Mitteln zu bekämpfen seien.

Eine Verwendung heidnischer Streitkräfte durch Polen hatte zuletzt in dem sogenannten „Hungerkrieg“ stattgefunden, der sich im Spätsommer des Jahres 1414 abspielte und mit beiderseitiger Erschöpfung endete. Allein hierauf kann Falkenberg bei seiner ersten Schrift noch nicht sich bezogen haben, denn deren Abfassung fällt noch in die Regierungszeit Heinrichs von Plauen, welche im Oktober 1413 mit dessen Absetzung endete. Sein Nachfolger, Michael Küchmeister nämlich wußte — das geht aus der unten veröffentlichten Korrespondenz hervor — nichts von Falkenberg und seiner Schrift und mußte erst von seinen Konstanzer Gesandten darüber aufgeklärt werden. — Falkenberg stand also bei Abfassung seiner Schrift unter dem Eindruck des unglückseligen Tages von Tannenberg (15. Juli 1410) und der ihm vorausgegangenen und nachfolgenden Greuel. Zwischen diesem Ereignis und der Absetzung Heinrichs von Plauen muß die Schrift entstanden sein; mehr läßt sich vorläufig nicht feststellen.

Es lebte in diesem Dominikaner ein nationaler Fanatismus von einer Leidenschaftlichkeit, deren nur urwüchsige Naturen fähig sind. Geboren in dem an der Drage gelegenen Ort Falkenburg in der Neumark, um die bald nachher der Kampf zwischen Polen und dem Orden von neuem entbrannt ist, erhielt er seine Erziehung in dem Dominikanerkloster zu Kamin<sup>1</sup>. In das Kloster seines Ordens zu Krakau verpflanzt, erregte er einen heftigen Streit durch die Behauptung, daß ein Buch, das im wesentlichen aus der Feder des Wormser Bischofs Matthaeus von Krakau geflossen war, ketzerisch sei<sup>2</sup>. So unmöglich geworden, kehrte er wahrscheinlich aus der polnischen Stadt in die Heimat

1) Die diesbezüglichen Angaben in Quétif u. Echard, *Scriptores ordinis praedicatorum*, Paris 1719, I, 760sq. beruhen jedenfalls auf Ordensakten.

2) Vgl. Caro a. a. O. S. 464f., der sich dafür auf die mir nicht zugängliche polnische Litteraturgeschichte von Wiszniewski beruft.

zurück und stellte sich nun ganz mit seiner Feder in den Dienst des in der That arg gefährdeten Ordens. Dafs die Sache des Ordens eine Sache des Deutschtums sei, scheint dieser Mönch schon empfunden zu haben, aber er verstand es zugleich, an ein allgemeines christliches Interesse für den Orden zu appellieren und den Gedanken der allgemeinen Kirche, der damals mächtiger als je über die Gemüter herrschte, dafür flüssig zu machen. Eigenster Trieb führte ihn an sein Werk, aber es scheint doch auch nicht ohne einen Auftrag des Ordens abgegangen zu sein. Als Falkenberg — so erzählt der polnische Historiker Dlugosz<sup>1</sup> — nach seiner römischen Gefangenschaft in das Ordensland zurückkehrte, da erhielt er von dem damaligen Hochmeister Paul von Rufsdorf nur vier preussische Mark als Belohnung mit der Begründung, dafs seine Arbeit dem Orden keinen Vorteil gebracht habe. Der Ordensprokurator in Konstanz aber mußte, von den Polen zur Rede gestellt, zugeben, dafs Falkenberg sein Opus dem Hochmeister — es war noch Heinrich von Plauen — vorgelegt habe<sup>2</sup>. Der Hochmeister hatte es dem damaligen Propste, späteren Bischof von Braunsberg<sup>3</sup> zur Durchsicht gegeben; dieser aber hatte von seiner Annahme abgeraten, weil es „viel unredlicher artikel“ enthalte. Darauf war Falkenberg von dem Hochmeister bedeu- tet worden, er möge das Ordensland verlassen. Es kann unmöglich darin eine völlige Abweisung gelegen haben; der Hochmeister Paul von Rufsdorf würde sonst nicht noch nach mehr als einem Jahrzehnt durch Zahlung der vier Mark eine gewisse Verpflichtung anerkannt haben. Nur das schien,

1) a. a. O. S. 377.

2) Vgl. Nr. VI der Beilagen.

3) Er war ebenfalls in Konstanz anwesend, wie aus dem von Voigt (a. a. O. S. 311, Anm. 1 u. 2) citierten Bericht des Komturs von Balga hervorgeht, in den ich Einsicht genommen habe, den aber abzudrucken dem Zweck dieser Arbeit zu fern lag. Er befindet sich in einem wundervoll geschriebenen Copialbuch (Fol. 14 des Königsberger Staatsarchivs), das sämtliche Akten der unter den Hochmeistern, Kuchmeister und Rufsdorf geführten Verhandlungen über einen Frieden mit Polen enthält.

wie die Schrift einmal ausgefallen war, unmöglich, daß sie unmittelbar unter der Sanktion des Ordens ausging. Falkenberg ging nach Paris. Hier — auf dem Stapelplatz der damaligen gebildeten Welt, von wo seit hundert Jahren fast alle bedeutenden geistigen Anregungen ausgegangen waren, wo von allen Ländern zusammenströmte, was nur Anspruch machte, in der gelehrten Welt einen Namen zu haben, wo man neben den sterilsten Fragen der Dialektik mit Lebhaftigkeit und Hingebung alle Tagesfragen erörterte und Weltpolitik trieb im eigentlichsten Sinn, — hier war die beste Gelegenheit, jene „Satire“ gegen Polen und sein Herrscherhaus auszuspielen, ohne daß der Orden dadurch kompromittiert zu werden brauchte. Und das ist offenbar der Zweck von Falkenbergs Pariser Reise gewesen.

Auf diesen Pariser Aufenthalt fällt nur noch ein Schlaglicht, aber dies bietet uns genug, um zu erkennen, wo Falkenberg hier seinen Anschluß suchte. — Er ist wahrscheinlich von Paris nach Konstanz gegangen. Hier hat er im Winter 1415/16 in den Streit über Jean Petits Lehre vom Tyrannenmord eingegriffen. Er war, wie alle in Konstanz anwesenden Theologen, zu einem Gutachten aufgefordert worden, aber er begnügte sich weder mit dem Gesamtvotum, das die Mitglieder der Bettelorden ausstellten, noch auch mit einem Separatvotum, sondern ließ nacheinander drei Traktate in dieser Sache ausgehen, die denn auch in die Prozeßakten aufgenommen worden sind. Der der Zeit nach erste war gegen ein Votum Gersons gerichtet, das noch in die Zeit vor die Abstimmung, also etwa in den Oktober 1415 fällt, aber mit Sicherheit nicht mehr nachzuweisen ist<sup>1</sup>. Mit großem Geschick handhabt er hier die dialektischen Formen. Die Aufstellungen des Gegners werden so gewendet, daß dieser als ein Dummkopf erscheint, und es wird ihm der Rat gegeben, in die Schule zurückzukehren und dort erst die Regeln der Logik zu erlernen; der Universität Paris könne ein solcher Kanzler kaum zur Ehre

1) Abgedr. Gersonii opera ed. Du Pin, Antwerpen 1706, T. V, p. 1020—1029.

gereichen. Noch unverschämter und höhnischer ist ein zweiter späterer Traktat, der besonders gegen den Kardinal Peter von Ailli, den angesehensten aller damaligen Theologen, gerichtet ist<sup>1</sup>. Gegen die Unverschämtheit der Form kontrastiert die absolute Dürftigkeit des Inhalts, denn auch kein irgendwie nennenswerter Gedanke ist hier wirklich zur Verständigung beigetragen. In einem dritten, weit kürzeren Schriftstück<sup>2</sup> wird mit großem Aplomb das alleinige Recht des Papstes oder der allgemeinen Kirche (vom Konzil ist nicht die Rede) zu Glaubensentscheidungen gegenüber den Ansprüchen der Prälaten verteidigt, und jeder Andersdenkende als Häretiker gebrandmarkt.

Es entsprach der Natur des Mönches, wo er eintrat, es stets mit ganzer Seele und der ganzen Leidenschaftlichkeit zu thun, deren er fähig war. Aber die Gründe für dieses auffallende Engagement wird man doch in seinem Pariser Aufenthalt suchen müssen. Er hatte sich schon dort ohne Zweifel der burgundischen Partei angeschlossen. Dahin hatten ihn nicht nur seine nationalen Sympathieen geführt, sondern auch die Verwandtschaft der Standpunkte, die jene in dem Traktat Jean Petits, der sogenannten „*justificatio ducis Burgundiae*“, er in seiner „*satira*“ gegen Polen vertraten. Es kam dazu, daß auch die Mehrzahl seiner französischen Ordensgenossen auf burgundischer Seite standen.

In Konstanz war man, wie es scheint, bis dahin auf Falkenbergs Schrift gegen Polen nicht aufmerksam geworden. Es waren der aufregenden Fragen zuviel, die damals die Gemüter beschäftigten. Wahrscheinlich war die Schrift schon in Paris in dem wilden Parteigetriebe untergegangen, und Falkenberg selbst hatte vorläufig kein Interesse daran, sie wieder hervorzuziehen und an die große Glocke zu hängen. Die Konstanzer Ordensgesandtschaft aber wird ihn am wenigsten dazu ermuntert haben; sie sollte einen Frieden mit Polen zustande bringen, und sie hatte schon genug mit

---

1) Abgedr. a. a. O. V, 1013—1020. Wahrscheinlich vom 18. Febr. 1416 datiert.

2) a. a. O. V, 1029 ff.

nißgünstigen Stimmungen in den Konzilskreisen zu kämpfen<sup>1</sup>. Auch der Angriff des Krakauer Rektors und Doktors der Rechte, Paul Wladimiri, am 5. und 6. Juli 1415 hatte darin keine Aenderung hervorgerufen, obgleich er nichts Geringeres anfocht, als letzthin die Existenzberechtigung des Ordens selbst.

Höfler<sup>2</sup> nimmt ohne weiteres an, daß Wladimiri durch Falkenbergs Schrift zu diesem Angriff veranlaßt worden sei. Und in der That sagt nach dem Bericht des Ordensprokurators<sup>3</sup> in dem Konsistorium am 9. Mai 1418 Wladimiri selbst aus, daß er seine damals inkriminierten Thesen aufgestellt habe gegen „conclusiones“, die auf des Prokurators Anstiften Falkenberg verfaßt und in der deutschen Nation des Konzils verbreitet habe. Und man könnte hierauf eine Stelle in der Einleitung der Thesen Wladimiris<sup>4</sup>, welche den Inhalt eines vorausgegangenen Traktates kurz zusammenfaßten und am 6. Juli an alle Nationen verteilt wurden, beziehen. Hier spricht er von geheimen Thatenderer, welche den von ihm angegriffenen Irrtümern huldigen; mit solchem Material will er aber nicht operieren, sondern nur mit notorischen Thatsachen, die nicht zu vertuschen sind. — Dem ist aber entgegenzuhalten: wäre die Schrift Falkenbergs damals in der deutschen Nation zu Konstanz bekannt gewesen, dann hätte sie auch für die Polen nicht ein „occultum factum“ bleiben können, und es wäre nicht einzusehen, warum sie nicht sofort die Anklage erhoben haben sollten, die sie erst, wie wir sehen werden, fast zwei Jahre später erhoben. Und wenn wir jene Stelle und ihren Zusammenhang unbefangen betrachten, so liegt es doch bei weitem näher, hier eine Anspielung auf das innere Ordensleben zu finden, das dem Polen ein reiches Material zu seiner Anklage liefern könnte, von dem er

1) Wie wir sehen werden, hat sich der Ordensprokurator stets ablehnend gegen Falkenberg verhalten.

2) a. a. O. S. 878.

3) Vgl. Nr. VI der Beilagen.

4) Pommiki prawa polskiego V, 186; auch Hardt, Magn. oecum. Const. Conc. III, p. II, S. 11 u. IV, 387 f.

aber absehen will seines unsicheren Charakters wegen. — Dazu kommt, daß im übrigen weder der Traktat Wladimir<sup>1</sup>, welcher am 5. Juli<sup>2</sup> der deutschen Nation übergeben wurde, noch die Thesen eine deutliche Bezugnahme auf Falkenbergs Schrift enthalten. Zwar wird in dem vorletzten Abschnitt des Traktates und in der 51. These die Benutzung Ungläubiger im Krieg gegen Gläubige, jener Hauptanklagepunkt des Dominikaners, verteidigt. Aber das wäre kaum so am Schluß und nebenbei geschehen, wenn es sich um eine Abwehr jener Schrift gehandelt hätte. Es war das eben die Anklage, mit der vor allen die Ordensgesandtschaft am Konzil gegen die Polen Stimmung zu machen suchte. Dem mußte Rechnung getragen werden auch in einer Schrift, die nichts weniger als eine Verteidigung enthält. — Die ganze Position des Polen aber ist eine andere als die des Dominikaners. Während dieser die Verwendung Ungläubiger im Kampf gegen Gläubige zur Grundlage einer schweren Anklage, eines wütenden Schlachtgesangs macht, wird von jenem das Recht, Ungläubige zu bekämpfen, in Frage gestellt; während dort die unerbittlichen Thatsachen des in allen deutschen Herzen noch nachzitternden schrecklichen Kampfes herhalten mußten, um blutige Folgerungen aus ihnen zu ziehen, schreitet Wladimirs Traktat in der schweren Rüstung längst dahingegangener Kanonisten einher, zu denen als Lebender sich nur der gelehrte, leidenschaftslose Kardinal von Florenz, Franciscus Zabarella, gesellt. Die längst nicht mehr aktuelle Frage, wie Kaisertum und Papsttum sich zu einander verhalten, wird hier mühsam wieder aufgewärmt; und auf dieser nur in halben Entscheidungen gewonnenen imaginären Position wird weiter operiert. Die Thesen gehen aus von der Ansicht des Heinrich von Susa, späteren Kardinals und Bischofs von Ostia (daher Hostiensis genannt), daß mit dem Eintreten Christi in diese Welt alles

---

1) Zum erstenmal *Pomniki prawa polskiego* p. 159—185 veröffentlicht.

2) Am Tage vor den Thesen, am Tage vor der Verbrennung des Tschechen Johann Hus. Vgl. Höfler a. a. O. S. 880.

Recht und aller Besitz von den Ungläubigen auf die Gläubigen übergegangen sei; nur die Ausrottung der hieran sich anschließenden Irrtümer zu erleichtern, ist angeblich die Absicht des Thesenstellers. — So könnte ein Mann nicht vorgehen, der jene bluttriefende, die polnische Ehre auf das tiefste beleidigende „Satire“ zurückweisen wollte. Er hat sie noch nicht gekannt.

Ist dem so, dann beruht aber jene Aussage Wladimiris am 9. Mai 1418 auf einer Verwechslung, oder ist eine faule Entschuldigung. Er mußte sich ja auch von dem Ordensprokurator dahin korrigieren lassen, daß die Schrift Falkenbergs nicht in Konstanz, sondern in Preußen entstanden sei, daß die „conclusiones“, von denen er geredet hatte, nicht vor den seinen, sondern nachher gegen diese verfaßt worden seien, allerdings auf Veranlassung des Prokurators, aber nicht von Falkenberg, sondern von dem Magister und Doktor des geistlichen Rechtes Johannes Frebach.

Ob Falkenberg gleich zu Anfang schon in Konstanz war, muß dahingestellt bleiben. Jedenfalls hat der Orden ihn vorläufig nicht benutzt. Und das ist verständlich genug, denn es kam, wie schon gesagt, für den Orden alles darauf an, durch vorsichtige und kluge Haltung die ungünstige Stimmung, die aus mancherlei Gründen in vielen deutschen Kreisen und demzufolge auch am Konzil gegen ihn herrschte, zu beseitigen, — eine Stimmung, der sich selbst Dietrich von Niem bei allen Sympathieen, die er seiner früheren Leistungen wegen für ihn hegte, nicht entziehen konnte<sup>1</sup>.

Es war eine Kurzsichtigkeit, daß der Orden auf die Konstanzer Versammlung seine ganze Hoffnung setzte. Aber es ergreift der Ertrinkende selbst einen Strohalm. Und so versteifte sich der Orden in allen Verhandlungen, die neben dem Konzil her zwischen ihm und dem feindlichen Nachbarreich geführt wurden auf die zu erwartende Entscheidung jenes<sup>2</sup>. Allein es fehlten alle begründeten Aus-

1) Vgl. *De vita ac fatis Constantiensibus Johannis Papae XXIII* bei Hardt a. a. O. II, p. XV, S. 439 ff.

2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 270.

sichten, daß es jemals hier zu einem wirklichen Austrag kommen würde. Zunächst liefs die Unionsangelegenheit nichts anderes aufkommen. Erst nachdem das Schicksal Johans XXIII. sich entschieden hatte, wurde endlich am 11. Mai 1415 eine Kommission unter dem Vorsitz Zabarellas für die preussisch-polnische Sache eingesetzt<sup>1</sup>. Aber wie sollte nun vorgegangen werden? Aufseiten des Ordens wünschte man, wie es scheint, eine Untersuchung der einzelnen Streitpunkte und eine Feststellung darüber, wer der Friedensbrecher und Kriegsanstifter sei; er berief sich auf seine alten Privilegien und auf die Verträge mit Polen. Die Polen waren zwar nicht verlegen um entsprechende Gegenklagen, aber da sie an einer friedlichen Schlichtung kein wirkliches Interesse hatten, da sie vielmehr letzthin darauf ausgingen, den Orden ganz zu beseitigen — wenigstens aus ihrer Nachbarschaft<sup>2</sup>, so schien es ihnen geratener, den Streit auf prinzipielle Fragen hinauszuspielen und die Existenzberechtigung des Ordens selbst anzugreifen. Das ist offenbar der tiefere Grund gewesen für das Auftreten des Krakauer Rektors Paul Wladimiri am 5. und 6. Juli. Er war klug genug, nicht gleich mit der Thüre ins Haus zu fallen, sondern zunächst eine Vorfrage zur Debatte zu stellen — inwieweit Ungläubige gegenüber von Gläubigen ein selbständiges Recht haben, oder ob sie als rechtlos zu betrachten sind. Und die Anwendung wurde auch sofort gemacht: ob demnach der Orden berechtigt sei in der üblichen Weise, ohne dringende Veranlassung Kriegszüge gegen seine östlichen, noch unbekehrten Nachbarn zu unternehmen<sup>3</sup>. Unmöglich konnte man behaupten, daß darin die Thätigkeit des Ordens aufgehe, aber diese Kriegszüge waren sein Rechtstitel; die unausgesetzte Bekämpfung der Ungläubigen war seine stiftungsgemäße Aufgabe. Entzog man ihm diese, dann entzog man ihm seine Existenzberechtigung. Diese letzte Konsequenz bereits auszusprechen, liefs Wladimiri noch

---

1) Hardt a. a. O. IV, 164.

2) Vgl. Voigt a. a. O. S. 332.

3) Vgl. auch die gute Inhaltsangabe bei Höfler a. a. O. S. 878f.

ausstehen; er wollte erst einmal sondieren, inwieweit zur Behandlung so weit tragender Fragen Stimmung im Konzil vorhanden sei.

Es war damit nicht weit her. Der Orden liefs, wie wir bereits gehört haben, durch den Magister Frebach antworten. Dann vernehmen wir auf lange hinaus nichts mehr von diesem Streit. Erst im Februar 1416 wird wieder in zwei öffentlichen Versammlungen darüber verhandelt.

Die Polen waren inzwischen sehr rührig gewesen. Das Geld spielte eine wichtige Rolle in der geistlichen Versammlung. Das hatten auch die Ordensgesandten, besonders der kluge Erzbischof Johann von Riga sofort erkannt und dementsprechende Ratschläge erteilt<sup>1</sup>. Aber der Hochmeister war nicht imstande etwas aufzuwenden. Hingegen hatten die Polen Geschenke nicht gespart. Und am 28. November des vergangenen Jahres war eine neue Gesandtschaft von Polen gekommen, um des Königs Verdienste für die Beseitigung der Türkengefahr anzupreisen. Zugleich mit ihr 60 Neubekehrte aus dem Lande der Samogiten, dem Konzil zu beweisen, wie wenig berechtigt es sei, dies Land noch heidnisch zu nennen und nach Art des Deutschordens zu bekriegen<sup>2</sup>. So wurde denn von polnischer Seite ein neuer Vorstoß gemacht: am 13. Februar erhoben die polnischen Gesandten, der Erzbischof Nikolaus Traba von Gnesen an der Spitze, durch die Advokaten Augustin von Pisa und Peter von Krakau förmliche Anklage gegen den Orden. Viele Artikel „horrenden“ Inhalts seien dabei vorgebracht, meldet Niem, der den Termin nur ungefähr<sup>3</sup> angiebt. Am 24. Februar antwortete der Deutschorden durch den Advokaten Ardicinus von Novaria, denselben, der in dem

1) Vgl. W. Meye, Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga und Bischof von Lüttich, Hall. Diss. 1894, S. 52 f.

2) Ihre Ankunft meldet Niem bei Hardt a. a. O. II, 422. Vgl. auch IV, 546. 606. 619. — In einer Sitzung am 9. Februar 1416 kam ihr Anliegen zur Verhandlung. Hierher gehört offenbar eine Petition derselben an das Konzil in „Lites ac res gestae inter Polonos ordinemque cruciferorum“, Posen 1856, T. III, p. 184 ff.

3) „circa finem mensis Februarii“ Hardt a. a. O. II, 441 ff.

französisch-burgundischen Prozeß stets die burgundische Partei vertrat. „Aspera multa et terribilia“ suchten auch sie nach Niems Bericht den Polen zur Last zu legen. Aber als sie sich dann auf Verlesen von Aktenstücken legten, wurde die Versammlung müde und die Sitzung abgebrochen<sup>1</sup>. Obgleich es dem Orden an mächtigen Fürsprechern, wie dem Bayernherzog Ludwig von Ingolstadt und dem Burggrafen Friedrich von Nürnberg nicht fehlte, hatte er doch noch mit einer überwiegend ungünstigen Stimmung am Konzil zu kämpfen. Die samogitische Gesandtschaft vor allem hatte Eindruck gemacht. Als sie im März zurückkehrte, ging eine Deputation des Konzils mit, um unter Umgehung des Ordens an Ort und Stelle die Mission zu organisieren. Am 17. Juni lief von ihr ein Bericht ein, der von Schwierigkeiten meldete, die der Orden der Mission in den Weg gestellt<sup>2</sup>; ein ernstlicher Verweis an den Orden und eine Unabhängigkeitserklärung für die samogitischen Bistümer war die Antwort des Konzils.

Dieser Erfolg mußte dem Übermut der Polen neue Nahrung geben.

Es kam dazu, daß es der Orden nun auch mit Sigismund und dem Burggrafen von Nürnberg, dem nunmehrigen Markgrafen und demnächstigen Kurfürsten von Brandenburg, die ihn bis dahin immer noch unterstützt hatten, verdarb. — Ganz abgesehen davon, daß ein Krieg, selbst in den Ostmarken, den Fortgang des Konzils stören konnte, gab auch die Rücksicht auf seine in verschiedener Hinsicht bedrohten

---

1) Die Protokolle dieser Verhandlungen bei Hardt a. a. O. IV, 605 u. 613 ff. Wahrscheinlich gehören hierher aus „Lites ac res gestae etc.“ „fragmentum accusationum ex parte cruciferorum contra Polonos coram concilio Constantiense“ S. 162 ff., und die Antwort „replicaciones fiende contra propositionem cruciferorum“ S. 173 ff., welche mit der Aufforderung an das Konzil, eine Gesandtschaft zu den Samogiten zu senden, schließt, während die in der Sammlung vorhergehenden Stücke späteren Datums sind.

2) Vgl. „Lites ac res gestae etc.“ S. 191 ff. „Coram Constanciensi Concilio ex parte episcoporum de baptisate Samagitarum“ und Hardt a. a. O. IV, 790.

Erblande, Ungarn und Böhmen, Sigismund den lebhaften Wunsch ein, den Orden mit Polen zu versöhnen, um wozumöglich beide in seinem Interesse zu verwenden. So hatte er auf seiner Reise von Narbonne nach Paris die polnischen und die Ordens-Gesandten von Konstanz zu sich entboten<sup>1</sup>. In Paris kamen sie zusammen, und hier ist Anfang April unter Mitwirkung der französischen Regierung ein neuer Waffenstillstand bis zum 12. Juli des nächsten Jahres zustande gekommen. Dem Orden aber wurde dabei die Verpflichtung auferlegt, drei Dörfer, um die man sich stritt, dem römischen Könige zu übergeben, der sie seinerseits dann unter Vorbehalt weiter vergeben dürfte. Als aber der Markgraf von Brandenburg als Bevollmächtigter Sigismunds im Juni die Übergabe der Dörfer forderte, da glaubte der Hochmeister sie verweigern zu müssen<sup>2</sup>. Was für Gründe es auch gewesen sein mögen, die ihn dabei leiteten, auf jeden Fall mußte diese Weigerung Sigismund sehr verstimmen und der polnischen Behauptung, daß es der Orden sei, der immer die Verträge gebrochen habe, einen neuen Schein der Wahrheit verleihen.

Diese Lage des Ordens haben die Polen am Konzil zu einem neuen Vorstoß benutzt. Am 28. Juni<sup>3</sup> meldet der Ordensprokurator nachhause, daß dem Konzil von polnischer Seite 50 Thesen oder Artikel überreicht worden seien, deren Tendenz auf völlige Zugrunderichtung des Ordens gehe; sie suchten hier zu beweisen, daß es weder dem Deutschorden noch den Johannitern erlaubt sei, Heiden zur Taufe zu zwingen. Sie hätten an jede Nation eine Abschrift der Thesen geschickt und darauf angetragen, daß

1) Schreiben des Komturs von Thorn vom 19. Februar aus Konstanz, vgl. Voigt a. a. O. VII, 283 Anm. 2. Bei Danilowicz Ignacy, Skarbiec Dyplomatów II, S. 35, Nr. 1126 ist der Brief fälschlich auf den 20. Februar angesetzt. Am 25. Februar schreibt derselbe noch einmal aus Konstanz. Vgl. ibid. Die Polen hatten sich bereits auf den Weg gemacht.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 289f. Dazu auch Caro, Geschichte Polens III, 457.

3) Vgl. Nr. I der Beilagen.

das Konzil sich darüber schlüssig mache. So bald der römische König zurück sei, würden sie die Sache weiter verfolgen. — Voigt, der überhaupt sehr ungenau über jenen Brief referiert<sup>1</sup>, identifiziert diese Thesen ohne weiteres mit denen Wladimiris vom 6. Juli 1415, ohne zu bedenken, daß es doch höchst auffallend wäre, wenn über diese der Ordensprokurator erst jetzt Bericht erstattete. Dazu kommt, daß hier weder vom Johanniterorden die Rede ist, noch die Aufhebung der Ritterorden geradezu empfohlen wird. Wir haben vielmehr im Juni 1416 einen neuen Angriff anzunehmen, und vielleicht haben diese Thesen sich, ähnlich wie die vom Jahr zuvor, an eine größere gleichzeitige Schrift angelehnt. Eine solche liegt uns vor in der „Causa inter reges Polonie et cruciferos coram concilio Constantiense ex parte Polonorum dicta a. d. 1416“<sup>2</sup>. Die Schrift gliedert sich in drei Fragen: 1) *utrum privilegia ad quae cruciferi se referant legitima sint?* 2) *utrum cruciferorum defensionem ecclesia convenientem, aequam justamque censeat?* 3) *utrum ordo iste legitime terras et latifundia possidere possit?* Zum Schluß folgen die Privilegien selbst mit kritischen Anmerkungen. Hier wird in der That die Existenzberechtigung des Ordens und damit der Ritterorden überhaupt schon offen in Frage gestellt. Ob Wladimiri ihr Verfasser war, vermag ich nicht mit Sicherheit festzustellen, aber Stil und Argumentation sprechen für ihn. — Auf diese Schrift bezieht sich jedenfalls, was in einer späteren polnischen Streitschrift „*Puncta accusationis ex parte Polonorum contra cruciferos coram concilio Constantiensi*“ über die Schrift eines „*venerabilis doctor*“ berichtet ist<sup>3</sup>. Wenn

1) a. a. O. VII, 296.

2) In „*Lites ac res gestae etc.*“ III, 66—146.

3) *Lites ac res gestae etc.* III, 154 f.: „VI. Item *po*nit (sc. instigator officii: et promotor causarum fidei per sacrum hoc concilium generaliter deputatus, vgl. a. a. O. S. 152) quod cum nuper de anno dom. MCCCCXVI de mense Julii eiusdem anni in hoc sacro generali Constanciensi concilio quidam venerabilis doctor articulorum litterarum et errorum huiusmodi non ignarus zelo accensus ut creditur fidei orthodoxe volens pro exstirpacione huiusmodi et errorum predictorum ma-

sie hier in den Juli verlegt ist, während sie dem Ordensprokurator bereits Ende Juni bekannt war, so ist auf diese Differenz wohl kein Gewicht zu legen. Ebenso wie die Thesen, wurde auch diese Schrift an die Nationen und noch speziell an die Präsidenten der Nationen und viele andere Personen verteilt. Wenn uns nun an jener Stelle auch von Verteidigungsversuchen des Ordens berichtet wird, so haben wir den entsprechenden Beleg dafür in dem Schreiben des Ordensprokurators, der, wie er sagt, einige Doktoren zu Gegenschriften sich erkaufte hat <sup>1</sup>.

An Johannes Falkenberg ist hierbei wohl nicht zu denken, denn, wie wir sehen werden, ist er, so lange es ging, geflissentlich von dem Ordensprokurator ignoriert worden. Überdies hat er, soviel wir wissen, für den Orden nur zwei Traktate verfaßt, und der zweite, der allein hier in Betracht kommen könnte, paßt nicht in diese Zeit.

Dafs dieser zweite Vorstoß der Polen gegen die Existenzberechtigung des Ordens einen Erfolg gehabt habe, hören wir nicht. Die prinzipiellen Fragen scheinen zunächst wieder zurückgetreten zu sein vor den einzelnen Streitpunkten, zu denen sich namentlich die unermüdlich lauten Klagen der Bischöfe von Leslau und Posen gesellten; und von beiden Seiten wurde Klageschrift auf Klageschrift eingereicht <sup>2</sup>. Einen willkommenen Anlaß, den Orden von neuem zu verleumden, bot dem Polenkönig der Tag zu Welun, der Mitte Oktober 1416

---

teriam avizare obtulisset prout obtulit publice nacionibus inclitis eiusdem sacri concilii et presidentibus earundem ac eciam particulariter multis aliis quedam scripta que certas conclusiones continebant impugnantes dictas litteras miliciam et dominia (occupata per eundem ordinem ut asseritur) fratrum eorundem . . . [Darauf heisst es von diesen:] sencientes se iam graviter fuisse infamatos et cupientes hanc ipsorum infamiam aliquid cooperire et suos errores huiusmodi colorare predictas litteras bullas sive privilegia excusare publice intendebantur ymmo verius errores huiusmodi defensare licet taliter qualiter et per alios excusari et defensari procurarunt et fecerunt tam in voce quam in scriptis licet similiter erroneis ut videtur et male sonantibus tam in bonis moribus quam in fide nihilominus etc.

1) Vgl. Nr. I der Beilagen.

2) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 297 Anm. 1.

stattgefunden hatte. Man war hier zusammen gekommen, um endgültig den Streit beizulegen, aber Polen war mit so unerhörten Forderungen aufgetreten, daß der Hochmeister, an allem Erfolg verzweifelnd, es vorzog sofort wieder abzureisen. So war er es, der den Frieden nicht gewollt, und in diesem Sinn erging am 28. Dezember ein Schreiben des Polenkönigs an Sigismund, von dem Voigt sagt: „Noch nie hatte der König seine Meisterschaft in Lüge, Arglist und Verleumdung besser bekundet als in diesem durch und durch unwahren und unwürdigen Berichte“<sup>1</sup>.

Sigismunds Rückkehr zum Konzil stand nahe bevor. Seine Abwesenheit hatte wie ein Alp auf allen Geschäften der Versammlung gelegen; in nichts war sie vom Fleck gekommen. Es war zu hoffen, daß nun alles wieder ein lebhafteres Tempo annehmen würde. Bei dem Interesse, das Sigismund stets gezeigt, war insbesondere zu erwarten, daß nun auch der polnisch-deutsche Streit irgendwie eine Lösung finden würde. — Ohne Zweifel kam Sigismund in einer dem Orden ungünstigen Stimmung nach Konstanz. Derjenige, der mit Glück bei ihm früher die Interessen des Ordens vertreten hatte, — Johann von Wallenrod, Erzbischof von Riga — stand damals noch auf mehr oder weniger gespanntem Fuß mit dem Orden, insbesondere mit dem Ordensprokurator zu Konstanz.

Einer Verordnung Bonifacius' IX. zufolge sollte die Rigaische Geistlichkeit Ordenstracht tragen, um dadurch schon nach außen hin ihre Unterordnung unter den Orden zu dokumentieren. Johann von Wallenrod strebte begreiflicherweise danach, das Erzbistum aus dieser Abhängigkeit zu lösen; und schon von seinem Vorgänger her bestand ein offener Konflikt mit dem livländischen Orden. Trotzdem wurde Johann — sein diplomatisches Geschick und seine Vertrauensstellung bei Sigismund empfahlen ihn zu sehr — von dem Ordensmeister mit der Vertretung des Ordens am Konzil betraut. Aber von vornherein scheint zwischen ihm und den übrigen Ordensgesandten eine Spannung geherrscht zu

1) a. a. O. VII, 293.

haben. Und der maßlose Aufwand, den der Erzbischof auf Kosten des Ordens trieb, konnte diese nur nähren. Als Wallenrod von der Synode am 23. August 1415 Sigismund nachgesandt wurde und gut  $\frac{3}{4}$  Jahre von Konstanz abwesend war, entstand hier das Gerücht, er habe unterwegs die Ordenstracht abgelegt<sup>1</sup>. Die Erbitterung in den Ordenskreisen wurde dadurch natürlich noch erheblich verstärkt, und der Hochmeister hatte bereits den Prokurator angewiesen, sich um die Zehrung des Erzbischofs nicht mehr zu kümmern<sup>2</sup>. Dies, die Rücksicht auf den Rigaer Konflikt und Sigismunds Wunsch nach Schlichtung der Streitigkeiten des Ordens mit Polen und den anderen feindlichen Nachbarn bestimmten den Erzbischof, kaum nach Konstanz zurückgekehrt, zu einer Reise in die Heimat<sup>3</sup>. Die Beziehungen zum Orden wurden hierbei zwar wieder einigermaßen hergestellt, aber es fehlte noch viel, daß der Orden in die Bahnen der erzbischöflichen Politik wieder eingelenkt wäre. Jene Weigerung, die streitigen Dörfer an den Markgrafen von Brandenburg, Sigismunds Bevollmächtigten, auszuliefern, enthielt doch zugleich ein Mißtrauensvotum gegen den Erzbischof. Dieser suchte sich zwar wieder zu empfehlen, indem er am 28. Juni die Kopie eines Briefes Sigismunds an ihn dem Hochmeister übersandte<sup>4</sup>; aber Geld, das er so nötig hatte, konnte er von dort vorerst nicht erlangen<sup>5</sup>. — Es war natürlich, daß er infolge dessen in Wahrung der Ordensinteressen sich lau zeigte.

1) So Niem bei Hardt II, 439f.; Johann von Posilge in *Scriptores rerum prussicarum* III, 386. Vgl. Møye, Johann v. Wallenrod, S. 57.

2) Krumbholtz, Die Finanzen des Deutsch-Ordens unter dem Einfluß der polnischen Politik des Hochmeisters Michael Küchmeister (1414—1422) in *Deutsche Zeitschr. f. Gesch.-Wiss.* VIII (1892), S. 234. Dazu Bunge, *Livländ. Urk.-Buch* V, 263, Nr. 2163.

3) Weder Voigt a. a. O. VII, 283ff., noch Møye (Johann v. Wallenrod, S. 58) haben die Gründe für diese Reise genügend aufgedeckt; Voigt hat den Konflikt des Erzbischofs mit dem Orden ganz übersehen.

4) Vgl. Nr. II der Beilagen.

5) Vgl. Møye, Johann v. Wallenrod, S. 60.

Während demnach Sigismund von dieser Seite nicht bearbeitet wurde, geschah das, wie es scheint, von einer andern um so energischer.

Schelstrate berichtet<sup>1</sup>, dafs am 17.<sup>2</sup> Januar 1417 Sigismund zugleich mit dem Erzbischof von Gnesen, den das Konzil ihm zum Reisebegleiter gegeben habe, nach Konstanz zurückgekehrt sei. Dieser habe ein Libell des Johannes von Falkenberg mitgebracht und daraufhin dessen Verhaftung veranlafst. Schelstrate stützt sich dafür auf handschriftliche „Gesta Concilii Constantiensis“ und auf Cromer<sup>3</sup>. Da weder Cromer noch sein Gewährsmann Dlugosz melden, dafs der Erzbischof zugleich mit Sigismund zurückgekehrt sei, so ist mindestens dieser Teil von Schelstrates Bericht auf die „Gesta“ zurückzuführen. Hingegen ist es offenbar eine polnische Legende, dafs der Erzbischof vom Konzil Sigismund zum Begleiter gegeben sei<sup>4</sup>, denn er gehörte weder zu der offiziellen Konzilsdeputation, noch hat er vor Mitte Februar 1416 Konstanz verlassen<sup>5</sup>. Er gehörte indessen zu den Polen, die auf Sigismunds Wunsch im Februar 1416 sich nach Paris begaben, um dort jenen Waffenstillstand abzuschließen. Dürften wir Dlugosz Glauben schenken, so hätte er sogar Sigismund bereits unterwegs getroffen und mit ihm eingehende ungestörte Verhandlungen gehabt. Von dieser Reise ist der Erzbischof Anfang Mai nach Konstanz zurückgekehrt<sup>6</sup>. Dann aber wird er in den Akten erst

1) Compendium chronolog. LVII in „Tractatus de sensu et auctoritate decretorum Constantiensis Concilii etc., Rom 1686.

2) Statt 17 ist natürlich 27 zu lesen. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1090 f.

3) Mart. Cromeri Polonia sive de ordine et rebus gestis Polonorum libri XXX, Köln 1589; vgl. S. 284. Cromer ist hier offenbar ganz abhängig von Dlugosz. Vgl. diesen a. a. O. S. 375 f.

4) Dlugosz a. a. O. sagt: „secumque una Nicolaum Gnesnensem archiepiscopum mitti obtinuit (sc. Sigismundus)“.

5) Am 13. Februar 1416 klagt er in Konstanz gegen den Orden. Hardt a. a. O. IV, 605. Vgl. *ibid.* 456 ff. Siehe oben S. 400 f.

6) In den Akten wird er zum 8. Mai bereits erwähnt (Hardt a. a. O. IV, 730), und die Kölner Gesandten melden am 15., dafs er

wieder am 31. März, und von da an öfter erwähnt<sup>1</sup>. Dieses lange Fehlen macht es höchst wahrscheinlich, daß in die Zeit vom Mai 1416 bis März 1417 eine abermalige Reise des Erzbischofs fällt. Wir sind hier leider nur auf Vermutungen angewiesen. Dlugosz<sup>2</sup> erzählt: zu der Zeit, als Sigismund in Paris weilte, also März bis April 1416, habe der Erzbischof aus Repräsentationsgründen der Universität Paris ein solennes Frühstück gegeben; während der Mahlzeit nun sei ihm die Schrift Falkenbergs gegen den polnischen König vorgelegt worden, wegen deren er dann in Konstanz Anklage erhob. Wenn auch Peter von Wormedith, der Konstanzer Ordensprokurator, später aussagte, die „meister zu parys“ hätten das Buch nach Konstanz gebracht<sup>3</sup>, so würde das Dlugosz noch nicht ins Unrecht setzen. Allein es ist nicht einzusehen, weshalb der Erzbischof vom Mai 1416 bis zum Februar 1417 mit seiner Anklage wartete, zumal ihm aus einer solchen Verzögerung Nachteil erwachsen konnte<sup>4</sup>. Da würde es schon wahrscheinlicher

---

am 9. dem Konzil über Sigismunds Pläne Bericht erstattet habe (Martène et Durand, Thes. nov. anecdot. II, 1663).

1) Hardt a. a. O. IV, 1198. 1311.

2) a. a. O. S. 376.

3) Siehe Nr. VI der Beilagen.

4) Man könnte hier einwerfen, daß der Erzbischof auf Sigismund gewartet habe mit seiner Anklage, weil er erst dann hoffen konnte, damit durchzudringen. So schreibt ja auch der Ordensprokurator am 27. Juni 1416, daß die Polen, erst wenn Sigismund wieder da sei, eine Entscheidung des Konzils über ihre 50 Thesen verlangen würden (vgl. Nr. I der Beilagen). Und in der That muß Sigismund, wie ich wahrscheinlich zu machen versuchen werde, die Polen in dieser Angelegenheit in den ersten Monaten nach seiner Rückkehr unterstützt haben. Allein die Abwesenheit Sigismunds würde schwerlich den Erzbischof abgehalten haben, wenigstens eine Anklage zu erheben, falls ihm das Buch Falkenbergs schon bekannt war. Daß aber wirklich die Anklage erst Ende Januar oder Anfang Februar 1417 erfolgt sei, geht aus Folgendem unzweifelhaft hervor: Nach dem Brief des Ordensprokurators vom 9. Febr. 1417 (Nr. III der Beilagen) ist Falkenberg bereits gefangen gesetzt. Nun schreibt derselbe am 13. Mai 1418 (Nr. VI der Beilagen), die erste Gefangensetzung Falkenbergs sei „lengsten denne ein jor“ her. Die Angabe ist eine ungefähre, aus der Erinnerung heraus; wir dürfen sie deshalb

klingen, wenn Echard<sup>1</sup> jenes Gastmahl auf den 17. Januar 1417 verlegt. Allein auch dieses Datum kann nicht bestehen. Denn bereits am 9. Februar 1417 beantwortet Wormedith eine Anfrage des Hochmeisters, der von dem König von Polen wegen jener Schrift zur Rede gestellt worden war<sup>2</sup>. Es müßten demnach zwischen dem 17. Januar und dem 9. Februar liegen: ein Bericht des Erzbischofs von Gnesen an den König von Polen, eine Sendung dieses an den Hochmeister und die Anfrage des Hochmeisters an den Prokurator. Das ist eine chronologische Unmöglichkeit<sup>3</sup>. — Anderseits kann aber auch nicht viel vor dem 17. (bzw. 27.) Januar diese Schrift Falkenbergs bekannt geworden sein, denn in all den Verhandlungen, Klagen und Schriften, die während des Jahres 1416 in dem preussisch-polnischen Streit gewechselt wurden, findet sich keine Spur von ihr, und jener Brief des Prokurators vom 9. Februar 1417 ist der erste in der regen Ordenskorrespondenz, der ihrer Erwähnung thut<sup>4</sup>.

Es ist demnach höchst wahrscheinlich, daß in der That der Erzbischof von Gnesen die Schrift Falkenbergs mit nach Konstanz gebracht hat, und zwar als er am 27. Januar mit Sigismund zusammen hier wieder eintraf. Auf dieser zweiten Reise muß er Paris wiederum berührt haben, und hier ist ihm jene Schrift übergeben worden. Bereits unterwegs hat er darüber an seinen König berichtet. Dann ist er irgendwo

---

nicht pressen. Aber soviel steht nach ihr fest, daß die Gefangensetzung frühestens Anfang Februar 1417 erfolgt ist. Dann ist aber auch die Anklage erst in dieser Zeit erhoben worden, denn nach kanonischem Recht folgte der Anklage auf Häresie, wenn der Angeklagte habhaft war, dessen sofortige Internierung. Das setzt auch Dlugosz voraus, und Schelstrate hat demnach richtig die beiden Mitteilungen, daß der Erzbischof von Gnesen mit Sigismund zurückgekehrt sei und daß er nach seiner Rückkehr die Anklage gegen Falkenberg erhoben habe, miteinander kombiniert.

1) *Scriptores ord. praed.* I, 760<sup>b</sup>.

2) Siehe Nr. III der Beilagen.

3) Das Datum Echards erklärt sich leicht durch oberflächliche Benutzung Schelstrates, dessen ähnlicher Bericht ja unter den 17. Januar gestellt ist.

4) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 301, Anm. 5.

zu dem von England heimkehrenden Sigismund gestofsen; und die Muße der gemeinschaftlichen Reise hat er, wie im Jahr zuvor, benutzt, um den leicht zu gewinnenden König in polnischem Interesse zu bearbeiten.

Was den Erzbischof noch einmal nach Paris führte, wissen wir nicht. Durch jene Schrift sollte er offenbar in das orleanistische Interesse gezogen werden. Sie ähnelte ja in der Willkürlichkeit, mit der hier Krieg und Mord gepredigt wurde, der — allerdings unstreitig radikaleren — „*justificatio ducis Burgundiae*“ von Jean Petit; und der französischen Gesandtschaft, welche sich — Johannes Gerson an der Spitze — die Bekämpfung dieser Schrift zur Aufgabe gemacht hatte, wäre Polen ein erwünschter Bundesgenosse gewesen. Allein der Erzbischof hat es verstanden — und das war klug von ihm — beide Angelegenheiten auseinanderzuhalten und Sigismund zwar für seinen, aber nicht für den Petitschen Prozeß zu interessieren. Der römische König kam ja nicht mit dem Interesse für diesen Prozeß nach Konstanz zurück, mit dem er gegangen, er hatte sich inzwischen auf die Seite des gefährlichsten Feindes Frankreichs geschlagen. Während nun durch seine Gegenwart der Petitsche Prozeß vollends erstickt wurde, konnten die Polen jetzt den kräftigsten Vorstoß gegen den Orden wagen. Und welchen Vorsprung hätten sie gewinnen müssen, wenn es ihnen, wie sie beabsichtigten, gelungen wäre, neben den beiden tschechischen Ketzern nun einen preussischen auf den Scheiterhaufen zu bringen!

Ohne des römischen Königs Unterstützung wäre wohl — dafür standen damals zu wichtige Fragen auf der Tagesordnung — dieser Prozeß nicht so rasch in Gang gekommen, wie es der Fall war. Der Gegendienst ist nicht ausgeblieben: wir sehen bis in den Sommer hinein die polnische Gesandtschaft in jenen für Sigismund so wichtigen Streitigkeiten mit der ultramontanen Partei stets auf des Königs Seite <sup>1</sup>.

1) Darüber giebt reichliche Auskunft das Tagebuch Fillastres bei Finke, Forschungen und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils (Paderborn 1889), S. 188. 196. 197. 204. 216. 217.

So war der Orden doppelt gefährdet: er hatte mit der Ungunst des Reichsoberhauptes zu kämpfen, und zugleich fiel auf ihn das Odium der Häresie.

Bereits im Januar hatten die Polen den Kampf wieder eröffnet mit einer Klageschrift von 22 Artikeln, auf die später noch eine 26 Beschwerden enthaltende folgte<sup>1</sup>. Am 8., 9. und 10. Februar ist dann über die Anklage gegen Falkenberg verhandelt worden, und am 11., 12. und 13. haben die Wahlen für eine besondere Kommission stattgefunden, die sich mit der Angelegenheit befassen sollte<sup>2</sup>. Es gehörten zu ihr außer einigen nicht namhaft gemachten Deputierten der Nationen der Bischof Jordan von Alba, der

1) *Lites ac res gestae etc.* III, 147—151 mit dem Datum „Montag den 13. Januar“. Zwar war der 13. Jan. des Jahres 1417 kein Montag, aber das war er in keinem der hier in Betracht kommenden Jahre. Wenn also auch im Datum ein Fehler ist, so dürfte doch die Schrift in diese Zeit gehören, da die folgende („*puncta accusationis ex parte Polonorum contra cruciferos coram concilio Constanciensi*“) wegen der bereits oben citierten Stelle offenbar ganz in den Anfang des Jahres 1417 zu setzen ist. — Wie die Polen Stimmung zu machen suchten, zeigt der Vorgang in der 31. Sessio am 31. März 1417. Der Erzbischof von Gnesen versuchte hier mit Übergehung des gewohnten Geschäftsgangs einen Brief des Königs von Polen, welcher den Tag zu Welun behandelte und zugleich die Taufe von 2000 Samogiten meldete, zur Verlesung zu bringen. Allein der Advokat Ardicinus von Novaria protestierte gegen die Verlesung, weil in den Nationen noch nicht darüber beraten sei. So mußte sie unterbleiben, und wir hören weiter nichts von ihr. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1193 ff. Die Differenz, welche hier zwischen dem Dorreschen Bericht und dem Leipziger Protokoll bezüglich der Verlesung herrscht, wird zugunsten des letzteren zu entscheiden sein.

2) Diese sonst nicht aufbewahrten Daten entnehme ich dem Artikel bei Quétif und Echart a. a. O. S. 760<sup>b</sup>. Wenn ich auch die unmittelbar vorhergehende Ansetzung jenes Pariser Gastmahls als auf Verwechslung beruhend ablehnen mußte, so scheint es mir nicht richtig, über diese Daten hinwegzugehen, so lange nichts gegen ihre Wahrscheinlichkeit spricht. Denn da der unmittelbar folgende Bericht von dem Generalkapitel der Dominikaner zu Straßburg, wie der Verfasser selbst sagt, den Ordensakten entnommen ist, so liegt die Vermutung nahe, daß auch diese Daten von dort stammen, zumal es selbstverständlich ist, daß der Orden bei seinem Prozeß auf den in Konstanz bereits eingeleiteten Rücksicht nahm.

Patriarch Johann von Konstantinopel, und von den Kardinalen Ailli und Zabarella <sup>1</sup>.

Zugleich aber hat man auch die Instanzen des Ordens, dem Falkenberg angehörte, angerufen; und hier ging der Prozeß rascher als am Konzil. Auch hierbei haben die Polen ihre Hände mit im Spiele gehabt. Es handelte sich hier nicht nur um Häresie, sondern auch um Ungehorsam. Falkenberg hatte, wie der ganze Deutschorden und insbesondere auch die preussische und livländische Geistlichkeit, der Obedienz Gregors XII. angehört. Aber er war auch hierin eifriger und leidenschaftlicher als andere <sup>2</sup>; er versagte noch über die Abdankung Gregors hinaus dem sächsischen Ordensprovinzial Thomas de Firmo und dem General Leonardus de Datis, welche beide der Obedienz Johanns XXIII. angehört hatten, den Gehorsam. Das wurde ihm begreiflicher Weise sehr übel genommen, und das zu Straßburg vom 30. Mai bis zum 6. Juni tagende Generalkapitel des Ordens verurteilte den Widerspenstigen zu ewigem Gefängnis. Als Grund war in dem Urteil aber auch mit angegeben die Schrift gegen Polen, durch welche er den Orden „ad extremum et ruinam“ gebracht habe. Das redet deutlich genug: es ist offenbar von Polen aus durch die dortigen Dominikanerklöster ein Druck ausgeübt worden.

Das Urteil der Generalversammlung wurde nicht ausgeführt. Dazu gab es in Konstanz noch zu viele und zu einflußreiche Anhänger Gregors XII <sup>3</sup>, als daß die Bestra-

1) Vgl. Nr. VIII der Beilagen.

2) Ähnliches hören wir von Falkenbergs älterem Landsmann Johannes Malkaw. Die Verwandtschaft ihrer Schicksale gab Aschbach (Geschichte Kaiser Sigismunds II, 318 16) sogar Veranlassung, ihre Identität für möglich zu halten. Vgl. H. Haupt, Johannes Malkaw aus Preußen und seine Verfolgung durch die Inquisition zu Straßburg und Köln (1390—1416), Zeitschrift für Kirchengeschichte VI, 323 bis 389.

3) Besonders der Rigaer Erzbischof Johann von Wallenrod war ein solcher, und es ist nicht unmöglich, daß gerade er seine schützende Hand über Falkenberg gehalten hat. Vgl. Moye, Joh. v. Wallenrod, S. 47 und 61.

fung solcher Anhängerschaft hätte durchgehen können. Und erst recht illusorisch war der andere Teil jener Begründung, so lange das Konzil nicht gesprochen hatte. Aber auch dazu ist es nicht gekommen.

Dlugosz<sup>1</sup> hat uns zwar jenes Dekret aufbewahrt, welches das Datum des 4. Juni 1417 trägt, aber seine Verwertung desselben und seine Darstellung des Prozesses sind so widerspruchsvoll, daß man nur mit größter Vorsicht ihn wird benutzen können. In dem Dekret wird Falkenbergs Schrift „*tanquam in fide et bonis moribus erroneum, scandalosum, seditiosum, crudelem, iniuriosum, impium et piarum aurium offensivum et etiam haereticalem*“ zur Verbrennung verdammt; die Kommissare werden angewiesen, dem Verfasser, der sich demütig unterworfen habe, eine heilsame Buße aufzuerlegen „*sine ulteriori relatione ad ipsum Concilium amplius facienda*“. Dlugosz selbst hat nun aber aus dem Aktenstück kein Kapital geschlagen: er hält es, wie schon gesagt, für die „*revocatio*“ Fäldenbergs, dazu vielleicht verführt durch den gleichen Wortlaut der referierenden Teile und bringt es demzufolge da, wo er von der endlichen Entlassung Falkenbergs aus seiner römischen Kerkerhaft erzählt. Vorher<sup>2</sup> berichtet er hingegen von einer „*diffinitiva sententia*“ des Konzils, in welcher die Schrift „*ut falsum et erroneum*“ verdammt und ihr Verfasser „*ut haereticum*“ zu ewigem Gefängnis verurteilt worden sei<sup>3</sup>. Diese Sentenz sei von den Kardinälen und Nationen Mann für Mann eigenhändig unterschrieben worden. Weiter unten<sup>4</sup> erzählt er nun, daß Martin V., von dem Orden dazu bewogen, versucht habe, diese Sentenz abzuschwächen und an Stelle der Worte „*libellus erroneus et haeresi plenus*“ zu setzen „*libellus falsus et piarum aurium offensivus*“. Nun

1) a. a. O. S. 387--389.

2) a. a. O. S. 376.

3) Beides steht schon in Widerspruch, denn der Charakter der Schrift als „*falsus et erroneus*“ berechtigt nicht ihren Verfasser einen Häretiker zu nennen. Während dies Zuthat des Berichterstatters ist, liegt jenem, wie wir sehen werden, eine richtige Überlieferung zugrunde.

4) a. a. O. S. 386.

stehen aber erstere weder in der angeblichen „revocatio“, noch entspricht ihnen, was Dlugosz selbst von der Sentenz des Konzils berichtet. Es könnte also höchstens, wie bereits Caro<sup>1</sup> vermutet hat, der Sachverhalt umgekehrt gewesen sein, so daß die Polen späterhin versucht hätten, das Dekret durch die Worte „libellus erroneus et haeresi plenus“ zu verschärfen. Der Widerspruch, in den sich Dlugosz zu sich selbst setzt, erhöht nun allerdings den Wert jenes von ihm mitgeteilten Aktenstückes; es ist ihm, so wie es dasteht, überliefert worden. Und auch sein Bericht<sup>2</sup> ist insofern ganz getreu, als es sich bei diesem ersten Prozeß Falkenbergs in der That nicht um Häresie im strengen Sinn des Wortes handelte, sondern nur um Irrtum, Ärgernis und Beleidigung. Falkenberg hatte ja gar nicht, wie Petit, eine allgemeine Regel aufgestellt, sondern er hatte nur, ausgehend von dem allgemein anerkannten Satz, daß der Ungläubige, besonders wenn er als Angreifer auftritt, mit Fug und Recht auszurotten ist, behauptet, daß auch der König von Polen und sein Volk als Feinde der Kirche und vom Glauben wieder Abgefallene ebenso zu behandeln seien. Diesem Sachverhalt entspricht es vollkommen, wenn Dlugosz berichtet, daß das Buch nur als falsch und irrtümlich verdammt sei, und wenn sich das Dekret nur bis zu dem Ausdruck „haereticalis“<sup>3</sup> versteigt.

Aber dies Dekret selbst, so gewiß es nicht gefälscht ist, ist nun gar nicht bis zu der ihm erst Rechtskraft verleihenden Ausfertigung gekommen. Das haben auch die Polen nicht geradezu behauptet, als sie in der letzten Sessio am 22. April 1418 mit ihrem Protest hervortraten, sondern es heißt hier nur, daß das Buch von den dazu deputierten Glaubensrichtern „ut haereticalis“ verdammt sei, und daß darauf von den Nationen und dem Kardinalkolleg beschlossen worden, diese Verurteilung in öffentlicher Sitzung zu sanktionieren. Zu diesem Zweck war offenbar jenes De-

1) Geschichte Polens III, 465 Anm. 3.

2) a. a. O. S. 376.

3) D. h. zu Häresie neigend. Ähnlich „haeresim sapiens“.

kret bereits fertiggestellt<sup>1</sup>, und der 4. Juni war für eine Sessio Generalis in Aussicht genommen. Aber zu diesem letzten Akt ist es eben nicht gekommen<sup>2</sup>.

Der Ordensprokurator meldet seinem Hochmeister am 13. Mai 1418<sup>3</sup>, die Doktoren, die mit der Untersuchung des Buches beauftragt worden seien, hätten nicht einig werden können, und so habe sich der Prozeß hingezogen bis

1) Ähnliches begegnet in dem Petitschen Prozeß. — Vgl. auch Hübler, Die Konstanzer Reformation etc. (Leipzig 1867), S. 264, wo der Vorgang bereits in wesentlichen richtig dargestellt ist.

2) Caro, Gesch. Polens III, 465 3 wirft Voigt mit Recht vor, daß er die Aussage der Polen zu wenig berücksichtigt habe. Allein er selbst hat nicht gesehen, worauf es ankam, und hat deshalb auch nachher (a. a. O. S. 468 ff.) den Protest der Polen falsch motiviert. Richtiger stellt Aschbach (Geschichte Kaiser Sigismunds II, 317 ff.) den Sachverhalt dar, aber er läßt sich zu sehr von Dlugosz leiten. Dlugosz (a. a. O. S. 376 f.) teilt eine Strafrede mit, welche bei Verkündigung des Urteils der Kardinal Franz Zabarella von Florenz dem verbrecherischen Mönch gehalten habe; sie enthält zugleich ein überschwengliches Lob Polens und endet mit den Worten: „Nemo itaque est ex patribus conscriptis, nemo ex mediocribus, nemo ex infimis, qui te luce, qui oculis, qui congressu, qui conspectu dignum putet, velut hominem malevolum, superis et hominibus invisum. Pro facinore itaque cape, qua dignus es, mercedem et in carcere squalido ac perpetuo, decreto totius sacrae hujus synodi, documentum non inultae turpitudinis consenesce.“ — Zabarella war ja Vorsitzender der Kommission, welcher der polnisch-preussische Streit übergeben war, er war auch Mitglied der Kommission, welche Falkenbergs Buch zu beurteilen hatte. Und wenn er sich in dieser Rede so für Polen engagiert, so wird man unwillkürlich daran erinnert, wie Wladimiri in seinen Streitschriften des öftern den „Dominus meus Florentinus“ citiert. Da auch der Ordensgeneral, den Falkenberg so gereizt und der gegen ihn dann jenes schwere Urteil der Straßburger Generalversammlung zustande brachte, Florentiner war, so liegt es nahe, auf ein besonderes Einvernehmen der beiden Florentiner mit den Polen zu schließen. — Aber wie konnte Zabarella, der Rechtsgelehrte, ein Urteil der „ganzen Synode“ verkünden, wenn notorisch ein solches noch nicht rechtskräftig geworden war? Und wie kam seine Rede, von der eine schriftliche Aufzeichnung doch nicht wahrscheinlich ist, dem polnischen Historiker zu? — So wird Dlugosz nur die allgemeine Überlieferung, daß Zabarella sich durch besonders schneidiges Auftreten gegen den Mönch ausgezeichnet habe, hier verarbeitet haben.

3) Nr. VI der Beilagen.

zu der letzten Sitzung. Das kann nicht ganz richtig sein, denn in der letzten Sessio behaupten die Polen, wie auch Wormedith erzählt, daß die Sache vor die Nationen gekommen sei; und das bleibt unwidersprochen. Der Verlauf wird also wohl der gewesen sein, daß bereits in der Kommission unüberwindliche Meinungsverschiedenheiten zutage traten, und daß dann die Sache den Nationen zur Entscheidung vorgelegt wurde. Strittig war nun in der letzten Sessio nur das, wie weit sich die Nationen geeinigt hätten. Die Polen behaupteten, sie und das Kardinalkolleg wären in der Verdammung der Schrift einig gewesen, und sie meinten, dies durch Urkunden beweisen zu können. Aber sofort standen, wie es in dem Briefe des Ordensprokurators heisst, einige Doktoren der heiligen Schrift auf und widersprachen; die französische, spanische und auch die deutsche Nation hätten niemals ihre Zustimmung gegeben. In dem Braunschweiger Protokoll der Sitzung, welches Hardt<sup>1</sup> abgedruckt hat, werden die Interpellanten zum Teil namhaft gemacht: es sind die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien und ein spanischer Dominikaner. Hiernach erklären sie nur, daß in ihren Nationen keine Einstimmigkeit geherrscht habe. Der Patriarch von Antiochien wird bezeichnet als „de natione Anglicana“<sup>2</sup>; der von Konstantinopel gehörte zu der französischen, der Dominikaner bekannte sich zur spanischen.

Wie beide Berichte, das Protokoll und der Brief des Ordensprokurators, in der Angabe der dissentierenden Nationen zu vereinigen sind, steht dahin. Jedenfalls darf nach ihrem übereinstimmenden Zeugnis als feststehend betrachtet werden, daß ein Teil der Nationen sich nicht über das Verdammungsdekret schlüssig gemacht hat<sup>3</sup>. Was die Polen an

1) a. a. O. IV, 1550 ff.

2) Er war aus der französischen Nation, zu der er eigentlich gehörte, im Mai 1417 ausgestoßen worden und hatte sich der englischen angeschlossen. Vgl. darüber Peter von Pulkas Brief an die Universität Wien vom 16. Juni 1417 (herausgegeben von F. Firnhaber, Archiv für Kunde österreich. Geschichtsquellen XV, 49 ff.) und Filastres Tagebuch bei Finke a. a. O. S. 194 u. 204. Hübler a. a. O. S. 265 27 hat dies übersehen.

3) In dem Protokoll wird noch berichtet, daß die beiden Ad-

Dokumenten dagegen vorbringen konnten — nach Dlugosz sogar die Unterschriften der einzelnen Kardinäle und Nationsmitglieder (!) — dürften nur private Urkunden gewesen sein<sup>1</sup>.

So war der Prozeß, der anfangs so flott gegangen war, ins Stocken geraten. Aber nicht nur das: er ist — wenn nicht alles trügt — sogar eingestellt worden. Denn Falkenberg wurde aus seiner Haft entlassen<sup>2</sup>. —

vokaten Simon de Theramo, derselbe, der von 1416 an den Prozeß gegen Petit für die französische Gesandtschaft führt, und Augustin von Pisa, der in jener Sitzung für den Papst fungiert, gegen die Interpellanten aufgetreten seien. Aber sie bestreiten ihnen nicht die Wahrheit ihrer Aussagen, sondern nur den Auftrag zu ihren Aussagen von ihren Nationen. Vgl. Hardt a. a. O. IV, 1552. — Es ist übrigens auch zum Verständnis dieser für uns verdunkelten Vorgänge zu bedenken, daß niemals in Konstanz die Wogen des Parteihaders höher gingen als in den Monaten April bis Juli 1417. Es war das die Zeit fortgesetzter Krisen zwischen der Partei Sigismunds und der der Kardinäle. Vgl. hierüber Hefele, Konziliengeschichte VII, 307 ff. Dazu kommt, daß die Abneigung gegen eine Verurteilung Jean Petits sich naturgemäß auch auf den polnischen Antrag gegen Falkenberg erstrecken mußte, auch wenn zwischen Polen und Franzosen noch keine Bundesgenossenschaft bestand. Und ebenso werden die Dominikaner, soweit sie nicht unter polnischem Einfluß standen, einer Verdammung ihres Ordensgenossen nicht gerade bereitwillig gegenübergestanden haben. So erklärt sich der Einspruch der beiden Patriarchen, die im Petitschen Prozeß stets eine Beilegung erstrebt hatten, und des spanischen Dominikaners.

1) Wenn, wie ich vermute und noch weiter unten wahrscheinlich zu machen gedenke, die Polen gerade in dieser Zeit (Juli 1417) von Sigismund weg den Kardinälen und der ultramontanen Partei sich genähert haben, so wäre es nicht unmöglich, daß die Unterschriften unter das Dekret gegen Falkenberg der Preis für diese Schwenkung waren.

2) Daß Falkenberg zweimal gefänglich eingezogen wurde, geht aus der bereits oben (S. 408) citierten Stelle in dem Brief des Ordensprokurators vom 13. Mai 1418 hervor, wo es heißt „von der zit als magister Johann Valkenberg ersten wart gefangen“. Dazu kommt der Bericht der päpstlichen Bulle vom 10. Januar 1424 (Nr. VIII der Beilagen), wo es heißt, daß die drei Kardinäle, welche mit Wiederaufnahme des Verfahrens betraut waren, den Angeklagten „per unum ex cursoribus nostris ad comparendum coram eis in propria persona“ vorladen ließen, — ein Verfahren, das bei einem seit mehr als einem

Diesen Umschwung wird man nur erklären können durch eine Sinnesänderung dessen, der bis dahin hinter den polnischen Bestrebungen gestanden und ihnen Nachdruck verliehen hatte, der überhaupt damals mehr oder weniger offen mit allen Mitteln seinen Einfluß im Konzil geltend zu machen suchte. In der That hat sich in der Zeit, um die es sich handelt, die Stellung Sigismunds zum Orden erheblich verändert.

Eben — am 11. Juli — war der die Existenz des Konzils bedrohende Konflikt zwischen Sigismund und den Kardinälen, bei dem, wie gesagt, die Polen auf des ersteren Seite gestanden hatten, durch den Sicherheitsbrief, den Sigismund hatte anschlagen lassen, notdürftig beschwichtigt; da fand am 12. zum erstenmale ein förmliches Verhör vor Sigismund und einer größeren Konzilsvertretung in Sachen des preussisch-polnischen Streites statt. Hier legte Sigismund den beiden Parteien die heikle Frage vor: „Erkennt ihr allzumal das Reich als eueren Obersten an?“ Die Frage war offenbar von vornherein gegen die Polen gemünzt; sie konnten sie unmöglich bejahen, denn was hatte Polen mit dem römischen Reich deutscher Nation zu thun? Durch nichts aber — Geld und Festlichkeiten vielleicht ausgenommen — war Sigismund leichter zu gewinnen, als wenn man seinen kaiserlichen Weltherrschaftsgedanken entgegenkam. Ein kluger Freund des Ordens muß ihm jene Frage impu- tiert haben: sie mußte ihm die Polen entfremden, und anderseits bot sie dem Orden eine Gelegenheit, sich leicht wieder in Sigismunds Gunst zu setzen. So antwortete denn auch der Ordensbevollmächtigte mit einer unumwundenen Unterwürfigkeitserklärung, — allerdings nicht ohne auch, wie das den anwesenden Kardinälen und der Konzilsvertretung gegenüber ratsam war, die römische Kirche und das

---

Jahr gefangen Gehaltene jedenfalls sehr auffallend wäre. — Was seine Freilassung betrifft, so muß auch vielleicht in Anschlag gebracht werden, daß Martin, Bischof von Arras, der Führer der burgundischen Gesandtschaft, dem Falkenberg bei Verteidigung Jean Petits durch jene drei Traktate so kräftig sekundiert hatte, ebenfalls dem Dominikanerorden angehörte.

Konzil mit hineinzubeziehen. „Eine kluge, weise und heilige Antwort“ nannte das Sigismund, und sagte nähertretend zu den Ordensgesandten: „Fürwahr, ihr habt heute eine That gethan, die euch mehr frommt, als wenn ihr einen mächtigen Sieg gewonnen hättet“<sup>1</sup>. — Hierbei hatte offenbar ein gewiegter Diplomatiker seine Hand mit im Spiel gehabt; und wir werden nicht irre gehen, wenn wir ihn in der Person des Rigaischen Erzbischofs suchen.

Wallenrod ist in dieser Zeit die rechte Hand Sigismunds gewesen. Als am 1. Juni 1417 die Präsidentenwahlen stattfanden, da sorgte Sigismund dafür, daß in der deutschen Nation Wallenrod gewählt wurde. Und er gehörte zu den vier Prälaten, deren Anfangsbuchstaben der Konzilswitz zu „Mars“ vereinigt hatte und von denen es nun hieß, daß „Mars“ die Versammlung regiere<sup>2</sup>. — Dieser Stellung des Erzbischofs entsprach es vollkommen, wenn er versuchte, den Orden wieder enger mit Sigismund zu verbinden. So schrieb er bereits am 15. März an den Hochmeister unter anderem: „Wir versteen in euern sachen nicht anders, denne das ir under zweien eins thun werdet: entzwar ir werdet des ganz bi unserm hern, dem konige, oder bi dem zukunfftigen babst und dem heiligen concilio bleiben, und wie leicht das dohin komet (sc. zur Papstwahl), so fürchten wir, daß es gar langsam zu einem ende müge komen; und das der frede zwischen euch und den Polen so lang nicht enbleibe“<sup>3</sup>. Der Orden ist diesem entschiedenen Rat gefolgt; er hat seine Zurückhaltung gegenüber dem römischen König aufgegeben. Und so kam denn zu Konstanz durch Sigismunds Bemühungen am 14. Mai wieder eine Verlängerung des Beifriedens mit Polen zustande<sup>4</sup>. Es wird nicht zufällig sein, daß

1) Vgl. über dieses Verhör Voigt a. a. O. VII, 309f. Das von ihm citierte Ordensprotokoll habe ich verglichen.

2) Tagebuch Fillastres bei Finke a. a. O. S. 204f.

3) Bunge, Livländ. etc. Urkundenbuch V, 207, Nr. 2120.

4) Vielleicht gehört hierher oder in den Juni das nur die Jahreszahl 1417 tragende Schreiben, in welchem das Konzil dem Orden die Herausgabe der drei streitigen Dörfer befiehlt, in Golebiowski Lukasz, Dzieji Polski za panonrana Jagiellonów (Warschau 1846—48), I, 260.

bald darauf der langjährige Streit des Erzbistums Riga mit dem livländischen Orden seine definitive Erledigung fand, und dafs nun auch der Orden den Erzbischof wieder mit Geld unterstützte<sup>1</sup>.

Die Spannung zwischen dem Orden und dem Erzbischof, welche über ein Jahr gedauert hatte, war damit wieder gehoben, und von dem Erzbischof geleitet, hatte jener gleichzeitig wieder die volle Gunst Sigismunds erworben<sup>2</sup>.

Ein Symptom dieser Lage ist vor allem, wenn meine Ansetzung richtig ist, die zweite, uns erhaltene Schrift Johann Falkenbergs<sup>3</sup>.

Man kann nicht sagen, dafs dieser „*liber de doctrina potestatis et imperatoris*“ sehr viel zahmer sei als die frühere Schrift. „Die Polen“, heifst es am Schlufs, „sind heftigere Feinde der Kirche, haben ihr gröfseren Schaden zugefügt als selbst die Ungläubigen . . . deshalb ist es gerecht, sie gefangen zu nehmen, aller Würden zu berauben und in

1) Vgl. Møye, Joh. v. Wallenrod, S. 64. 65. Der Brief des Hochmeisters an den Erzbischof vom 19. September, worin er ihm auseinandersetzt, warum er früher mit ihm unzufrieden gewesen sei, scheint die Versöhnung besiegelt zu haben. Vgl. Bunge a. a. O. V, 263, Nr. 2163 und Napiersky, Index Cod. dipl. I, Nr. 781.

2) Der Ordensprokurator legt in dem Bericht über das Verhör am 12. Juli und seine Errungenschaften, den der Komtur von Balge überbrachte (vgl. Anm. 1 S. 419), viel gröfseres Gewicht auf die Gunst der Kardinäle und des zukünftigen Papstes. Wenn wir dann sehen, wie er einerseits im März des folgenden Jahres wieder die alten Klagen gegen den Rigaer erhebt und wie er anderseits nicht dringend genug seinem Hochmeister den engsten Anschlufs an den Papst (offenbar im Gegensatz zu Sigismund) empfehlen kann, so kann man sich des Eindrucks nicht erwehren, dafs zwischen ihm und dem Erzbischof ein Gegensatz weiter bestanden hat, der auch in einer wenigstens verschieden gestimmten Politik zum Ausdruck kam. Vgl. weiter unten.

3) *Pomniki prawa polskiego* a. a. O. V, 197—231. — Es kann sich bei Ansetzung des Traktates meines Erachtens nur um die Frage handeln, ob er kurz vor dem 12. Juli 1417 oder in der Zeit nachher bis zur Papstwahl verfaßt sei. Das erstere ist unstreitig bei der Tendenz, die der Traktat verfolgt, das wahrscheinlichere, so dafs wir ihn noch als eins der Momente in Anschlag bringen müfsten, die zu dem Erfolg vom 12. Juli geführt haben.

Knechtschaft zu geben ... Krone und Rittertum und allen Besitz haben sie verwirkt“<sup>1</sup>. Aber völlig vermieden ist jede Aufforderung sie zu töten: an die Stelle der Ausrottung mit Feuer und Schwert, des schimpflichen Galgentodes ist hier Verlust von Krone und Selbständigkeit getreten. In jenem lag offenbar der Hauptanstoß, den die erstere Schrift gegeben. Die Predigt des Mordes hatte die Unterlage zu der Anklage auf Häresie geboten, deshalb ist sie hier vermieden. Aber der Haß ist kein geringerer, und die Anklage nicht abgeschwächt. Sie hat vielmehr jetzt eine persönliche Spitze erhalten, denn Falkenberg klagt nun seinerseits den Krakauer Rektor an: es sei eine verdammungswürdige Häresie, zu sagen, daß man mit Hilfe von Ungläubigen die Kirche verwüsten dürfe. — Die Kirchen waren bei den Einfällen der Polen in das Ordensland nicht verschont worden. Das war auch sonst im Kampf zweier christlicher Völker vorgekommen. Aber daß man Heiden hierbei verwendet hatte, das schlug dem damaligen Bewußtsein der abendländischen Nationen, das noch von einer Solidarität der Christenheit gegenüber den Ungläubigen wufste, ins Gesicht; und solches noch mit den Mitteln der Gelehrsamkeit zu verteidigen, konnte allerdings eine verdammungswürdige Häresie heißen.

Aber nicht hierauf hat der Verfasser das Hauptgewicht gelegt. Wie der Titel seiner Schrift schon anzeigt, war es die Frage nach dem Verhältnis von kaiserlicher und päpstlicher Macht, die er in den Vordergrund rückte; und seine Schrift hebt an mit einer Verteidigung des göttlichen Rechtes des Kaisertums. Das Kaisertum beruht auf unmittelbarer göttlicher Einsetzung, und ihm ist in zeitlichen Dingen der ganze Erdkreis unterworfen. Zwar ist das Papsttum — auf den letzten Zweck angesehen — die höhere Würde, aber in his quae ad bonum pertinent civile ist es der kaiserlichen untergeordnet, und diese hängt allein von Gott ab, nicht vom Papst. „Imperator est generalis vicarius dei in temporalibus“<sup>2</sup>. So hat auch der Kaiser allein die Gewalt über

1) a. a. O. Concl. XXIII, S. 229—231.

2) a. a. O. Concl. I—VI, S. 197—205.

die Ungläubigen; dem Papst steht höchstens zu, einen geistlichen Rat zu geben<sup>1</sup>.

Diese Auseinandersetzungen waren motiviert durch die Thesen Wladimiris vom 5. Juli 1415, deren Widerlegung sich Falkenberg hier zur Aufgabe gemacht hat. Und um sie zu verstehen, muß man des Polen Sätze gegenüberhalten. Er hatte seine Thesen, die ja nur den Inhalt seines Traktates zusammenfassen, in zwei Teile geteilt: in dem ersteren behandelt er das Recht des Papstes über die Ungläubigen, in dem letzteren das Recht des Kaisers. Während er dem Papst noch ziemlich weitgehende, wenn auch nicht uneingeschränkte Rechte über die Ungläubigen einräumt, läßt er dem Kaiser nichts von selbständigen Rechten übrig. „Utraque jurisdictionis“, heißt es im Traktat, „scilicet temporalium et spiritualium est in papa.“ „Imperator est instrumentum papae, sicut caelum Dei“; und hier kehrt auch wieder der alte Vergleich von der Sonne, die dem Mond ihr Licht giebt. So kann der Papst allein den Ungläubigen den Krieg ansagen, nicht der Kaiser. Die kaiserlichen Privilegien, aus welchen der Orden das Recht zu seinen Kriegsfahrten ableitet, sind daher ohne Ausnahme ungültig, denn der Kaiser kann nicht geben, was er nicht hat. Die gleichlautenden päpstlichen Privilegien aber sind entweder unecht, oder mit den von dem Verfasser entwickelten Einschränkungen zu verstehen<sup>2</sup>. — Diese ganze Auseinandersetzung über Kaisertum und Papsttum knüpft an ein Wort Franz Zabarellas, der überhaupt mit Vorliebe citiert wird: es sei eine unnütze Frage, die über den Ursprung der kaiserlichen Macht, „quia veritas est, quod imperium compertum fuit regnum“, wie andere Reiche, z. B. das babylonische, macedonische etc. Damit war allerdings das römische Kaisertum deutscher Nation des Nimbus entkleidet, den es noch immer in vieler Schwärmer Augen besaß, den gerade Sigismund sich be-

1) Vgl. auch die gute Inhaltsangabe bei Höfler a. a. O. S. 881 ff.

2) Vgl. Tractatus de potestate papae et imperatoris respectu infidelium etc. in Ponniki prawa polskiego V, 159—194, besonders 170 f. 174. 183. 190.

mühte wieder zur Geltung zu bringen. Und solchen Sätzen gegenüber, wie wir sie aus Wladimiris Mund gehört haben, wollte es wenig besagen, wenn er am Schluß noch eine Einschränkung anbrachte und ebenfalls im Anschluß an Zabarella behauptete, daß doch die Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum nur „in habitu“, und daher keine Appellation vom Kaiser an den Papst gestattet sei.

So war hier anläßlich eines partikularen Streites die große Debatte über die Universalmonarchie und Universalhierarchie aus dem ersten Drittel des 14. Jahrhunderts wieder erwacht; und es tauchen in unserer Erinnerung die ghibellinischen Dominikaner in Schwaben aus jener Zeit auf, wenn wir hier in einem Mitglied des Ordens, der sonst als der eifrigste Vorkämpfer für die Prärogativen des Papsttums galt, die Anschauungen eines Marsilius von Padua bis zu einem gewissen Grade wiederaufleben sehen.

Sie waren freilich hervorgerufen nur durch den Gegensatz, und wir würden irre gehen, wenn wir dem Mönch ein selbständiges Interesse an dieser Doktorfrage zutrauen würden. Er schrieb im Dienste des Deutsch-Ordens. Sein Prozeß hatte ihn diesem wieder gewissermaßen empfohlen<sup>1</sup>.

Hatte sich der Orden bisher nur in der Defensive befunden, so war ihm jetzt, wo seine Lage in und außer dem Ordenslande sich erheblich verbessert hatte, der Kamm geschwollen. Die auf die Rechtsgrundlage zurückgehenden Angriffe der Polen, besonders des Krakauer Rektors, erheischten längst eine gründliche Abfertigung, und dazu schien niemand geeigneter als der feder- und dialektisch gewandte Dominikaner. Zugleich aber kam es darauf an, den Orden in der neugewonnenen Gunst des römischen Königs zu be-

---

1) Wenn zwischen dem Ordensprokurator und dem Rigaer Erzbischof ein Gegensatz weiter bestanden hat, so wird er sich auch auf ihre Stellung zu Falkenberg erstreckt haben. Es ist wenigstens auffallend, wie kühl sich der Ordensprokurator auch in seinen Briefen dem Mönche gegenüber verhält. Als den Anstifter für Falkenbergs erneutes Auftreten werden wir daher speziell Johann von Wallenrod ansehen müssen. Dieses Protektorat macht auch die Schonung, welche jener erfahren hatte und weiterhin noch erfuhr, erklärlicher.

festigen, und das konnte nicht besser geschehen als dadurch, daß man mit der Abwehr eine Verherrlichung des Kaisertums verband. Den Traditionen des Ordens entsprach es freilich nicht, wenn das Papsttum dabei zu kurz kam; aber so lange der Stuhl Petri noch unbesetzt war, konnte man das riskieren. So klingt es denn wie ein Gelübde des Ordens selbst, wenn es von diesem schliesslich in Falkenbergs Schrift heisst: „sacra quoque religio fratrum de domo Theutonicorum, dum ab imperialibus beneficiis sumpsit initium, imperialisque ortus est floridus imperatorum quoque plantula et factura, et ipsi fratres ab eorum aedificatione semper fuerunt suntque et per Dei gratiam in aevum permanebunt devoti sacro imperio etc.“ — Vollends werden wir von den hochfliegenden Doktrinen herab wieder auf den Boden realer Interessen durch den wirkungsvollen Schluß des Traktats versetzt: Falkenberg macht darauf aufmerksam, daß die Unterwerfung des Ordens für das polnisch-litauische Reich nur die Brücke sei für weitere Pläne, denn Witold, der Großfürst von Litauen, dessen Großvater ein Schuster gewesen sei, habe nach dem Sieg über den Orden geäußert, er werde noch im Rhein sein Pferd tränken. Und wahrlich diesem genialen Mann, voll hochfliegender Pläne kann man ein solches Wort zutrauen!<sup>1</sup> Auf alle deutschen Gemüter mußte Falkenberg mit dieser Demonstration Eindruck machen.

Auch aus der Heimat Lupolds von Bebenburg erstand dem Orden um diese Zeit ein Verteidiger, von derselben gut kaiserlichen Gesinnung, aber weniger lebhaft und mehr Doktrinär<sup>2</sup>.

1) Pommiki prawa polskiego V, 231. Vgl. über Witold die treffliche Charakteristik von Caro, Geschichte Polens III, 549 ff.

2) Wir lernen ihn nur kennen aus den kleinen Bruchstücken, welche Wladimiri seiner Entgegnung („tractatus de ordine cruciferorum et de bello Polonorum contra dictos fratres ad confutanda scripta Johannis de Bamberga etc.“ in Pommiki prawa polskiego a. a. O. V, 233—269) einverleibt hat. Der Anfang seines Traktates lautete: „In nomine sanctae et individuae trinitatis“, der Schluß: „Sub auctoritate beati Hieronymi ad militem“ (vgl. a. a. O. S. 268). Daß er kein unbedeutender Gegner war, geht daraus hervor, daß Wladimiri ihn in erster Linie zu wider-

Aber es fehlte auch nicht an Entgegnungen. Kein anderer als der berühmte Magister Moritz von Prag — Wladimiri bezeichnet ihn als seinen Lehrer — trat auf den Plan, und zwar gegen Bamberg. Er bezeichnete seinen Traktat als teilweise häretisch, teilweise zur Häresie neigend. Der Deutschorden sei zur Verteidigung des heiligen Landes gegründet; nachdem diese Aufgabe illusorisch geworden sei, gleiche er dem unfruchtbaren Feigenbaum, der auszurotten oder zu verpflanzen sei. In der großen Doktorfrage stellte sich Moritz ebenfalls ganz aufseiten seines Schülers<sup>1</sup>.

Dieser hielt es nun aber für nötig, auch seinerseits den Angriffen entgegenzutreten. Falkenberg zwar hat er keine besondere Widerlegung gewidmet — eine erneute Anklage gegen ihn auf Häresie überhob ihn dessen<sup>2</sup> —, aber in

---

legen für nötig hält. Er unterscheidet nun aber unzweideutig (vgl. bes. S. 267), die aus 18 Konklusionen bestehende Schrift Bambergs von der aus 23 bestehenden Falkenbergs. Es ist mir daher nicht recht verständlich, wie Höfler (a. a. O. S. 885 1) die beiden Männer für identisch halten kann. Diesen Johannes von Bamberg sonst nachzuweisen, ist mir bis jetzt nicht gelungen, auch nicht in dem Dacherschen Fremdenverzeichnis. Aber wenn er, wie sein Name besagt, aus Bamberg stammt, so ist seine Parteinahme für den Orden fast selbstverständlich, denn dieser war hier seit langem ansässig, und Franken war, wenn nicht die bedeutendste, so doch eine der bedeutendsten unter den 12 Balleien. Vgl. J. Voigt, Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland I (Berlin 1857), 31—64.

1) Pomniki prawa polskiego V, 268.

2) In einer Nachschrift zu Falkenbergs zweitem Traktat (a. a. O. S. 231 f.) tadelt Wladimiri, daß Falkenberg in einer gelehrten Beweisführung den Krieg der Polen gegen den Orden als ungerecht zu erweisen suche. Das sei ein Widerspruch „quia bellum in facto consistit, quod non justificatur nisi ex suis circumstantiis“. Das sei nicht festzustellen „per processum doctrinalem“, sondern „per processum judicialem“, und ein solches widerspruchsvolles Verfahren sei häretisch, der Traktat also nicht nur nach seinem Inhalt, sondern auch nach seiner Form vom Konzil zu verdammen. Als Wladimiri seinen zweiten Traktat schrieb, schwebte, wie er sagt (a. a. O. S. 267), das Urteil über diese zweite Schrift Falkenbergs noch, während die erstere — es war das die polnische Fiktion (s. oben S. 414 ff.) — bereits („pridie“!) verdammt sei. — Es ist anzunehmen, daß, da gegen Bamberg ein Strafantrag nicht gestellt wurde, auf diesen jene Kritik nicht zutraf.

einem langatmigen und ebenso langweiligen Traktat, den er jenem Bamberg widmete, hat er da, wo er in die spezielle Widerlegung eintritt, jedesmal auch den entsprechenden P<sup>as</sup>sus aus Falkenbergs zweiter Schrift notiert. Der Traktat zerfällt, wie auch der frühere in zwei Teile. Der erstere, mehr prinzipielle, wiederholt die früheren Aufstellungen in verschärfter Form: nicht nur die Theorie vom Papsttum und Kaisertum ist hier noch ultramontaner gestaltet, sondern vor allem wird hier nun wirklich mit aller Entschiedenheit die Existenzberechtigung des Ordens bestritten. Drei Fragen werden aufgestellt: 1) ob die dem Orden gemachten Schenkungen zu Recht bestehen und seine Privilegien Anspruch auf Echtheit haben? 2) ob die Ordensregel die Erwerbung von Landbesitz zulasse? 3) ob überhaupt nach kanonischen Regeln der Orden als „*religiosus ordo*“ anerkannt werden könne? — Die drei Fragen werden strikt verneint<sup>1</sup>. Im zweiten Teil folgt dann die spezielle Widerlegung Bambergs. — Daß Wladimiri mit diesem opus einen Vogel abgeschossen habe, kann man nicht behaupten, denn es fällt mit seinen schwerfälligen und unklaren Argumentationen gegen den klaren und präzisen Ton Falkenbergs gewaltig ab.

Er hat auch des längeren daran geknotzt, denn die Schrift ist erst nach der Papstwahl erschienen. Sie war offenbar bestimmt, die erneute Anklage gegen Falkenberg zu unterstützen<sup>2</sup>.

1) Eine Zusammenfassung dieses ersteren Teiles in drei Konklusionen (a. a. O. S. 264—267) wurde auch gesondert in etwas veränderter Form herausgegeben und ist erhalten bei Hardt a. a. O. III, p. II, S. 26 ff. — Möglicherweise ist auch dieser erstere Teil anfangs als selbständiger Traktat ausgegeben worden, denn im zweiten Teil (a. a. O. S. 267) sagt Wladimiri, daß beide Gegner „*praedictas meas conclusiones*“ angeklagt hätten als „*in detrimentum potestatis papalis et imperialis fabricatas*“. Allein dies kann sich auch zurückbeziehen auf den Traktat vom 5. Juli 1415 und die Thesen vom 6., insofern als, wie gesagt, jener erstere Teil nur eine verschärfte Wiederholung dieser war.

2) Zwar ist hier noch immer vom „*dominus meus Florentinus*“ die Rede, der doch am 26. September 1417 bereits das Zeitliche gesegnet

Allein ehe diese wirklich sich durchsetzen konnte, mußten die Polen noch viel aufbieten.

Über der Papstwahl, welche vom 9. bis zum 11. November währte, schwebt ein Dunkel, das wohl niemals ganz sich wird aufhellen lassen. Wir haben insbesondere keine deutliche Nachricht darüber, welche Politik der Vertreter Polens im Wahlkollegium, der Erzbischof von Gnesen, hier verfolgt hat. Und doch haben wir gerade von seinem Protototar, wenigstens indirekt, einen Bericht über die Vorgänge im Konklave<sup>1</sup>. Danach haben sich der Erzbischof von Gnesen und der von Riga besondere Verdienste um die Einigung der Stimmen erworben. Sie haben die deutschen Wähler zum Verzicht auf einen deutschen Kandidaten bestimmt, und dieses Beispiel hat gezündet. Dazu war aber eben zunächst eine Einigung der sechs deutschen Stimmen notwendig. Eine solche ist von Anfang an nicht vorhanden gewesen, vielmehr zeigt uns der offenbar auf gleichzeitigen Aufzeichnungen beruhende Bericht des Tagebuchs des Kardinals Fillastre<sup>2</sup> über den Wahlgang des zweiten Tages (Mittwoch den 10. Nov.) noch eine auffallende Zersplitterung

---

hatte, aber „determinationemque ipsam sanctissimo domino nostro papae et eidem synodo universalis ecclesiae penitus relinquendo“ (a. a. O. S. 234 und öfter) kann doch nur einer schreiben, der die Wiederbesetzung des päpstlichen Stuhles bereits erlebt hat. Höfler (a. a. O. S. 885) schließt aus dem Umfang der Falkenbergischen und dieser Schrift, daß die letztere frühesten 1416 anzusetzen sei. Daß man sich mit dieser Ansetzung nicht zu begnügen braucht, vielmehr die einzelnen Schriften aus bestimmten Situationen heraus erklären und demzufolge genauer datieren kann, hoffe ich oben gezeigt zu haben.

1) Bei Hardt a. a. O. IV, 1481f.

2) Bei Finke, Forschungen und Quellen etc., S. 233f. — Finke urteilt voreilig, wenn er a. a. O. S. 79f. sagt: „Über die Wahl Martins V. hat Lenz eine scharfsinnige Untersuchung angestellt, gestützt auf neue Quellen, zugleich aber auch eine glänzende Hypothese nicht verschmähend; diese erste quellenmäßige Darstellung verliert nunmehr alle Bedeutung.“ Denn der Bericht des Tagebuchs, der ihm dazu den Mut giebt, ist weder klar noch vollständig, sondern wie in den meisten Berichten sind auch hier nur einzelne Vorgänge aus dem abwechselungsreichen Schauspiel herausgegriffen. Ich hoffe demnächst eine erneute kritische Prüfung des gesamten Materials vorlegen zu können.

gerade der deutschen Stimmen. Wenn nun auch Sigismund am liebsten einen deutschen Papst gesehen hätte, so mußte doch die Unmöglichkeit eines solchen schon lange vor dem Konklave für ihn und seine Berater feststehen. Es läßt sich aber nicht daran zweifeln, daß er im vollsten Maße mit dem Ausfall der Wahl zufrieden war; und nicht weniger war das der Erzbischof von Riga<sup>1</sup>. Ihm, der in dieser schwierigen Zeit dem römischen König mit seinem klugen Rat zur Seite stand, dürfen wir zutrauen, daß er von vornherein seine Stimme einem Mann gab, der Aussicht hatte durchzukommen; und das war der Kardinal Colonna. Wird aber der Pole dasselbe gethan haben? Bei dem Gegensatz, der zwischen ihm und dem Rigaer obwaltete, bei der Verstimmung gegen Sigismund, die notwendig seit dem 12. Juli unter der polnischen Gesandtschaft herrschen mußte, ist das nicht anzunehmen. Dlugosz<sup>2</sup> erzählt, daß der Erz-

1) Der Ordensprokurator schreibt bereits am Tag der Wahl nachhause, daß Wallenrod an dem eben Gewählten „gleichsam einen neuen Vater“ gewonnen. Vgl. Voigt a. a. O. VII, 312. — Es geht nicht mehr an, wie Moye (a. a. O. S. 64f.) das noch thut, von einem Abfall des Erzbischofs von Sigismund zu reden. Was seit Lenz' überzeugender Argumentation dagegen (a. a. O. S. 175) hinzugekommen ist, der Satz des Fillastreschen Tagebuches „Set Rigensis, licet ab initio tenuerit partes illorum (sc. des Erzbischofs von Mailand, des Patriarchen von Antiochien, des Bischofs von Salisbury), tamen conversus est in bonum et postea multa bona dixit regi, corripiens eum de modis, quos tenebat“ (Finke a. a. O. S. 204f.) giebt kein Recht, davon abzugehen. Vor allem ist zu beachten, daß diese Äußerung sich gar nicht auf die Zeit bezieht, wohin man jenen Abfall verlegen zu sollen meint — nach dem Tod des Bischofs von Salisbury (vgl. Hardt a. a. O. IV, 1426f.) —, sondern auf den Juni; ferner enthält die Stelle nichts von einem Abfall, sie besagt vielmehr das Gegenteil, daß der Rigaer fort und fort einen maßgebenden Einfluß auf Sigismund ausgeübt hat. Dieser war geneigt, die zwischen ihm und den Kardinälen herrschende Spannung auf die Spitze zu treiben. Der Erzbischof scheint es gewesen zu sein, der ihn davon abbrachte und dadurch verhütete, daß das in sich gespaltene, aber durch den Konflikt zusammengehaltene Kardinalkolleg sich noch enger zusammenschloß. Der Kardinal Fillastre — wenn er der Verfasser des Tagebuches ist — rechnet ihm jenes hoch an, denn er selbst gehörte nicht zu denen, die mit dem Kopf durch die Wand rennen.

2) a. a. O. S. 384.

bischof selbst mehrere Stimmen von Kardinälen und Prälaten erhalten habe. Das ist im höchsten Grad unwahrscheinlich; davon würde sein Protonotar kaum geschwiegen haben. Wohl aber ist es verständlich, daß dieser den Dissensus verschwieg, in dem sich der Erzbischof anfangs zu dem nachmals Gewählten befunden hat. So muß zunächst eine Einigung zwischen dem polnischen und dem deutschen Erzbischof erzielt worden sein. Wer von beiden dabei die Initiative ergriffen hat, was verabredet worden ist, welche Versprechungen gegeben worden sind, wer kann das wissen? — Sicher ist, daß die Polen von dem Papst viel erwarteten, nicht zum wenigsten die Verdammung Falkenbergs. Und wie immer, wenn man in solchen Erwartungen sich getäuscht sieht, ist der Zorn dann ein doppelter.

Dieser hätte sich ja wohl auch auf Sigismund und den Rigaer Erzbischof erstrecken müssen. Aber — ein merkwürdiges Schauspiel — je gespannter das Verhältnis zum Papst wurde, desto größer vielmehr das Einvernehmen mit Sigismund und der Rückhalt an ihm. Das ist um so auffallender, als wir jetzt zum erstenmal eine Bundesgenossenschaft zwischen Polen und Franzosen in ihren verwandten Prozessen bemerken.

Johannes Gerson hat in seinem *Dialogus Apologeticus*<sup>1</sup> eine — vielleicht aus seiner eigenen Feder geflossene — höchst bewegliche Vorstellung hinterlassen, welche Polen und Franzosen gemeinsam an Papst und Konzil gerichtet haben, um eine Erledigung ihrer Angelegenheiten zu erlangen.

Allein auf einem tieferen Einvernehmen scheint diese Bundesgenossenschaft nicht beruht zu haben. Denn beide sind weiterhin getrennte Wege gegangen. Die französische Gesandtschaft hüllte sich in Schweigen, denn ihre Regierung versagte dem neugewählten Papst vorerst überhaupt die Anerkennung. Die Polen aber lärmten, was sie konnten.

Sie müssen sich dabei eines bestimmten Rückhaltes bewußt gewesen sein. Und in der That, wenn wir die damalige Konstellation im Osten betrachten, die Ausdehnung der

1) Gers. op. II, 389sq.

husitischen Tendenzen und die Anzeigen der böhmischen Revolution, so wird man verstehen, daß weder der Papst noch namentlich Sigismund den Polen ernstlichen Widerstand leisten konnten<sup>1</sup>. So hat denn auch offenbar Sigismund wieder alles gethan, um die Wünsche der polnischen Gesandtschaft zu befriedigen und dadurch ein gutes Einvernehmen herzustellen. Er gewährte ihnen aber um so lieber in der Falkenbergschen Sache einen Rückhalt, als er sich dadurch an dem Papst reiben konnte, von dem ihn bald mancherlei Differenzen trennten<sup>2</sup>. Andererseits ging des Papstes Widerstand gegen die Polen offenbar auch aus dem Bedürfnis hervor, seine Selbständigkeit zu wahren und sich nicht zu einer Kreatur des römischen Königs — ein Vorwurf, der ja nahe lag — erniedrigen zu lassen.

Bis zum 25. Februar scheint noch ein leidlicher Friede zwischen Papst und Polen bestanden zu haben. An diesem Tag hatte der unter Witolds Protektorat erwählte Metropolit Gregor Zemblak von Kiew eine Audienz in Sachen der Union der griechischen und der römischen Kirche. Er sprach zugleich im Namen Witolds und des Polenkönigs, welche beide ein starkes politisches Interesse an dem Plan hatten<sup>3</sup>, und forderte den Papst auf, „cum via debita et honesta atque consueta, scilicet per congregationem concilii“ die Hand hierzu zu bieten<sup>4</sup>.

1) Über Polens Beziehungen zur husitischen Bewegung siehe Caro, Gesch. Polens III, 499 ff. 511 ff.

2) Sigismund konnte um so eher den Falkenbergschen Prozeß wieder unterstützen, als er bei dessen Einstellung gewiß nicht irgendwie hervorgetreten war. Er hatte sich damit begnügen können, andern die Zügel schießen zu lassen.

3) Vgl. über „Witolds große Entwürfe zur Kirchenunion“ Caro, Gesch. Polens III, 436—444, wo indessen diese Frage ganz außer Zusammenhang mit der sonstigen Teilnahme der Polen am Konzil dargestellt wird.

4) Die Ankunft des Metropoliten am 19. Februar bei Hardt IV, 1511 f. nach Dacher, aus dessen Bericht hier wörtlich citiert wird: „Und meinte man, wäre die Reformation für sich gangen, sie hätten Weg und Sachen funden, das sie auch völliglich Christen worden wären!“ Ähnlich Richental, Chronik des Konstanzer Konzils (ed. Buck in

Der Metropolit wurde zum Fuhs-, Hand- und Mundkufs zugelassen. Damit endete die Audienz. Und mehr hören

Bibl. des litt. Vereins in Stuttgart CLVIII [Tübingen 1882], S. 47. 136). Wenn unter Reformation hier eine Beschränkung päpstlicher Machtansprüche zu verstehen ist, so dürfte das Scheitern des Projektes hiermit im wesentlichen richtig motiviert sein. — Lenfant (*Histoire du concile de Constance* II, 205), Aschbach (*Geschichte Kaiser Sigmunds II*, 314) und Hefele (*Konziliengeschichte* VII, 342) sehen in diesem Metropoliten einen Gesandten des Kaisers und des Patriarchen von Konstantinopel. Und das scheint auch die in Konstanz unter den ferner Stehenden herrschende Ansicht gewesen zu sein. Nach Richental, wo er als Gesandter des Patriarchen von Konstantinopel bezeichnet wird, ist der Metropolit zum erstenmal am 21. Januar 1415 nach Konstanz gekommen. Darauf könnte sich beziehen, was Vrie in seiner *historia concilii Constantiensis* (bei Hardt a. a. O. I, 161f.) berichtet von einer Gesandtschaft des griechischen Kaisers, welche nach einer Vorstellung vor den Präsidenten und den Deputierten der Nationen zurückkehrte mit dem Versprechen wiederzukommen. Aber Richental (a. a. O. S. 133. 136) bezeichnet bei der angeblich zweiten Ankunft, die er sehr genau beschreibt, durch nichts, dafs der Metropolit bereits da war; im Gegenteil: die Beschreibung seines Aufzugs scheint vorauszusetzen, dafs so etwas in Konstanz bis dahin nicht gesehen wurde. Richentals Nachricht von einer früheren Anwesenheit des Metropoliten in Konstanz ist also wie vieles bei ihm ein wahrscheinlich durch Unordnung entstandener Irrtum. Es kommt noch hinzu, dafs die einzigen ausführlichen Berichte über diese Gesandtschaft, der in Fillastres Tagebuch (Finke a. a. O. S. 238 ff.) und der Pulkas (vom 1. März 1418, Archiv f. K. öst. G.-Q. XV, 68) eine frühere Anwesenheit des Metropoliten geradezu ausschließen. Hiernach kann nun aber auch kein Zweifel bestehen, dafs Gregor Zemblak nicht Gesandter des griechischen Kaisers oder des Patriarchen war, sondern dafs er teils im eigenen Namen, teils als Gesandter des litauischen und des polnischen Fürsten auftrat. Zugleich aber wird mit aller Deutlichkeit in der Rede, welche das Tagebuch mitteilt, ein Gesandter des griechischen Kaisers erwähnt, der bereits mit dem Papst verhandelt habe. Nach dieser Rede ist auch der griechische Kaiser (über seine Abgeneigtheit vgl. Lenfant II, 205) zur Union geneigt. Hingegen nach Pulka wird sogar eine Opposition gegen ihn in Aussicht gestellt. Die Deutsch-Ordensleute freilich — so erzählt derselbe — ziehen die ganze Geschichte in Zweifel. — Von einem Gesandten des griechischen Kaisers berichten auch die Kölner Abgeordneten in einem Brief vom 26. März 1416 (Martène et Durand, *Thesaurus nov. anecdot.* II, 1661). Es mufs aber angenommen werden, dafs, wie ja auch Vrie meldet, diese Gesandtschaft zurückging, und im Februar 1418

wir vorläufig nicht von diesem Projekt; am Konzil betrachtete man es als gescheitert. Die Mittel, welche der Russe vorgeschlagen, um nicht zu sagen gefordert hatte, waren nicht derartige, daß ein römischer Papst sie annehmen konnte. Es ist uns zur Zeit nicht möglich, weiter den Schleier zu lüften, der über diesen Vorgängen liegt.

Daß aber Differenzen verzweigter Art hier vorlagen, darauf scheint mir auch das Verhalten Sigismunds zu deuten. Er reiste am 24. Februar plötzlich nach Basel ab, mit der Absicht, hier zehn Tage zu verweilen. Solcher plötzlicher Abreisen Sigismunds von Konstanz giebt es mehrere: sie waren jedesmal der Ausdruck seines äußersten Unmutes und bestimmt, einen Druck auf das Konzil — in diesem Fall wohl auf den Papst — auszuüben. Diesmal aber kehrte er bereits am folgenden Tage zurück und wohnte noch jener Audienz bei. Dann legte er sich nieder an Podagra und blieb auch der Feier am 6. März, in der der Papst die goldene Rose für ihn weihte, fern. In Konstanz meinte man „er hett das gesücht“<sup>1</sup>. Allein wenn er sich fern halten wollte, weshalb setzte er seine Reise nicht fort? — Das mit dem Podagra wird schon seine Richtigkeit haben; es hat dem unmutigen Herrscher einen Strich durch seine Rechnung gemacht. Das Auffallende liegt in dem Aufbruch selbst; er deutet auf einen Sturm. Und wenn nun Sigismund trotz seiner Krankheit noch jener Audienz beiwohnt, so dürfen wir darin wohl ein besonderes Entgegenkommen gegen die Polen sehen, die hier in erster Linie beteiligt waren. — Was ihn zu jener Abreise veranlaßt hat, läßt

---

eine neue kam. Eine Ankündigung dieser wird wohl in einem wahrscheinlich aus dem Ende 1417 stammenden Brief der Kölner (Mart. et Dur. a. a. O. S. 1695) vorliegen. — Über die Folgen der kaiserlichen Gesandtschaft vgl. Lenfant (a. a. O.), Aschbach (a. a. O. S. 315 f.).

1) Vgl. Richental a. a. O. S. 137. Ferner Dacher bei Hardt a. a. O. IV, 1531, der aber das Podagra ernst zu nehmen scheint. Aschbach (a. a. O. II, 325) läßt sich ganz von jenem Gerücht leiten und erklärt Sigismunds Rückkehr aus seinem Interesse an der Verdammung Falkenbergs. Diese Frage war aber noch gar nicht wieder brennend geworden.

sich nur vermuten: es werden die erneuten und verschärften Maßregeln gegen die Husiten gewesen sein, welche damals vom Papst in zwei Bullen angeordnet wurden<sup>1</sup>. Sigismund hatte bereits die Verdammung des Hus sich nur abringen lassen. Um seiner Erblande willen mußte er möglichste Schonung der Böhmen, insbesondere seines Adels wünschen. Die beiden Kundgebungen des Papstes vom 22. Februar und die ihnen vorausgegangenen 24 Artikel des Konzils gossen aber Öl in das Feuer. Es ist anzunehmen, daß Sigismund durch seine zeitweise Entfernung vom Konzil seine Mißbilligung und Nichtbeteiligung an diesen Akten dokumentieren wollte.

Aber auch den Polen konnten sie nicht angenehm sein. — Von den Irrlehren des Hus war doch dem Laien eigentlich nur der Utraquismus verständlich, und dieser wurde ja auch zum Schiboleth der Bewegung. Wenn es aber schien, daß Hus hauptsächlich deshalb verbrannt worden, wie sollte man eine Union bewerkstelligen mit denjenigen, denen diese Austeilung des Sakraments selbstverständlich war? Noch dazu waren ja längst vor dem Konzil durch Hieronymus von Prag mit griechischen Christen in Litauen und Rußland Beziehungen angeknüpft worden. Es ist nicht unmöglich, daß gerade der Kelch zu den Forderungen des Metropoliten von Kiew gehörte. — Jedenfalls mußten den Polen in dem Augenblick, wo sie mit einem nicht unbedeutenden Aufwand das alte Unionsprojekt vor das Konzil brachten, jene Erlasse recht im Wege sein.

Bereits Schelstrate hat den Ausbruch des Konfliktes zwischen der polnischen Gesandtschaft und dem Papst mit diesen Erlassen in Zusammenhang gebracht, und zwar so: die

---

1) Die bei Hardt (a. a. O. IV, 1518 ff.) abgedruckte Bulle „*Inter cunctas pastoralis curae*“ enthält die Ausführungsbestimmungen zu der von Schelstrate (a. a. O. S. 274 ff.) aus dem Vatikanischen Archiv veröffentlichten „*In eminentis apostolicae dignitatis*“ von demselben Datum, welche eine Bestätigung aller bisherigen kirchlichen Kundgebungen gegen Wiclif und seine Nachfolger enthält. Zu dem hierüber geführten kirchenrechtlichen Streit vgl. Lenfant a. a. O. S. 220 ff., Hübler a. a. O. S. 263 ff., Hefeles a. a. O. S. 348 f.

Polen hätten in den Bullen eine Erwähnung Falkenbergs vermifst und nun mit Appellation an ein Konzil gedroht; darauf habe der Papst solche in einer Bulle verboten. Allein hierzu fehlt jede Unterlage<sup>1</sup>.

Es ist aber auch nicht einzusehen, wie die Polen in einem speziell gegen Hus und seine Anhänger gerichteten Erlafs eine Erwähnung Falkenbergs verlangen konnten. Es ist vielmehr anzunehmen, dafs die polnische Gesandtschaft fort und fort dem Papste anlag, den eingestellten Prozeß gegen Falkenberg, gegen den sie ja auch wegen seines zweiten Traktates Anklage erhoben hatten, wiederaufzunehmen oder einfach die angeblich bereits ergangene Konzilsentscheidung zu bestätigen. Bis dahin hatte der Papst sie hingehalten. Als nun aber Hus aufs neue und schärfer denn

1) Vgl. Schelstrate, *Tractatus etc. Compend. chronol.* LXXIIf. und *Hardt IV*, 1531f. Schelstrate citiert stets die Quellen. Hier bestehen sie in Gersons *Dialogus apologeticus* und „*An et quomodo appellare liceat etc.*“. Was darüber hinaus mitgeteilt wird, dafs nämlich die polnische Gesandtschaft von ihren Fürsten die Weisung erhalten habe „*ad prosequendum censuram errorum et haeresum in partibus suis pullulantium*“ und dafs sie nun an der Nichterwähnung Falkenbergs in den „*litteris synodicis ad inquisitores Poloniae contra haereses die 22. Februarii datis*“ (sc. die Bulle bei *Hardt a. a. O. IV*, 1518ff.) Anstofs genommen hätten, das alles ist offenbar Kombination Schelstrates und ebenso wenig haltbar, wie die Annahme eines dadurch veranlafsten Verbotes der Appellation. Diese (vgl. Schelstrate *a. a. O. LXXIII* und *Hardt a. a. O. IV*, 1532, sowie sämtliche Neuere) beruht allein auf dem Datum „*VI Idus Martii*“ in Gersons Traktat „*An et quomodo appellare liceat etc.*“ (*Gers. op. II*, 303). Ein „*Consistorium publicum*“ am 10. März, in welchem dies Verböt verkündigt sei, ist sonst nicht überliefert. Hingegen sagt Gerson selbst in dem *Dialogus apologeticus* (*Gers. op. II*, 390), dafs fragliches Verbot in einer „*minuta quaedam sub forma bulla*“ ergangen sei, welche in einem am Ende des Konzils gehaltenen *Consistorium publicum* verlesen wurde. Von dieser „*minuta*“ erzählt auch *Wormedith* in seinem Schreiben vom 13. Mai (vgl. Nr. VI der Beilagen), und das entsprechende *Consistorium publicum* hat am 9. Mai stattgefunden. Die „*minuta*“ ist entweder am 10. erst ausgefertigt worden, oder es liegt hier eine andere Zählung als die übliche altrömische vor. Jedenfalls dürfte in dem Traktat „*An et quomodo appellare liceat etc.*“, wie so häufig in Akten dieser Zeit, statt *Martii Maii* zu lesen sein.

je verdammt worden und — mit dadurch veranlaßt — das polnische Unionsprojekt gescheitert war, da wurden die Polen ungestümer. Erneute Weisungen ihrer Fürsten mögen hinzugekommen sein, vielleicht auch die, unter Umständen Appellation einzulegen. Ein Papst, der sich so wie dieser für den verhafsten Deutschorden einnehmen ließ, der allem polnischen Interesse entgegen war, konnte auf Rücksicht keinen Anspruch machen. — So drohte man mit der Appellation. — Dafs man es auf einen wirklichen Bruch mit dem Konzilspapst dabei abgesehen hätte, ist nicht anzunehmen. Die Polen wufsten, wie nötig sie der Kirche und dem Reich waren: der Papst mußte ihnen schliesslich trotz aller ihrer Herausforderungen und Beleidigungen wieder kommen.

Anderseits scheint allerdings auch der Papst nicht gedacht zu haben, dafs die Polen wirklich bis zu einer Appellation schreiten würden. Er hielt sie hin — offenbar in der Absicht, durch plötzlichen Schluss des Konzils ihnen zu vorzukommen. Denn war das Konzil erst einmal geschlossen, dann konnte er leichter mit den Polen fertig werden: er konnte den Prozeß vor sein Forum allein ziehen, und hier hatte er je nach den Umständen gute Weile.

Man kann die Politik des Papstes nur billigen. Ganz abgesehen von seinen Sympathieen —, wie im Konzil die Verhältnisse lagen, war hier eine Entscheidung über Falkenberg überhaupt gar nicht möglich. Mochte auch der Orden aufangs in altdeutschen Kreisen mit ungünstigen Stimmungen zu kämpfen gehabt haben, schliesslich drangen doch die natürlichen nationalen Gefühle durch: er war ein Träger deutschen Namens an den Ostmarken; man durfte ihn nicht den Slaven überantworten. Und nun die Verwandtschaft mit dem Petitschen Prozeß: die ganze burgundische Partei — sie hatte aber ihre Anhänger fast in allen Nationen — würde sich gegen die Verurteilung Falkenbergs aufgelehnt haben, besonders nachdem neuerdings beide Angelegenheiten von ihren Vertretern wirklich verknüpft worden waren. — Dazu kommen endlich die weittragenden Fragen, mit denen gerade der Falkenbergsche Prozeß sich versetzt hatte. Dafs Falkenberg als Verteidiger kaiserlicher Unabhängigkeit auf-

getreten war, hätte ihn dem Papst mißliebiger machen können. Aber im allgemeinen waren die Zeiten vorbei, wo ein Papst sich noch aufregte über Theorien von Staat und Kirche. Das Kaisertum war ein Reich wie andere, die Kaiser weniger Kaiser als Fürsten ihrer Erblände. Und dementsprechend wurden sie von den Päpsten der Folgezeit, die sich ja selbst als Territorialherren fühlten, behandelt. — Die Verteidigung des Kaisertums durch Falkenberg wurde aber aufgewogen durch sein entschiedenes Eintreten in dem Petitschen Prozeß für die ausschließliche Kompetenz des Papstes in Glaubensfragen gegenüber den Bischöfen. Andererseits hatte Wladimiri in empfindlicher Weise das Recht der Kirche bei Behandlung der Ungläubigen in Frage gestellt, er hatte die Echtheit päpstlicher Privilegien angezweifelt und an päpstliche Entscheidungen die willkürliche Kritik des Naturrechts angelegt. — Wo würde man enden, wenn alle diese Fragen wieder aufgeregt wurden? — Die Kurie aber hatte je länger je weniger Lust und Gabe zu tiefer greifenden Lehrentscheidungen. Die Wirklichkeit der Dinge ging ja unbekümmert um solche Spekulationen ihren Weg für sich. — Es war aber auch, wie schon gesagt, von kirchenrechtlichem Gesichtspunkt aus betrachtet, gar nicht zulässig, Falkenberg, so ärgerlich und anstößig seine Ausführungen waren, als Häretiker zu brandmarken, denn von Lehren enthielt sein Traktat doch nur die, daß man Feinde der Kirche mit Feuer und Schwert bekämpfen dürfe. Wer aber hätte diesen Satz verdammen mögen! —

So war die Politik des Hinhaltens gegenüber dem immer stürmischer werdenden Drängen der Polen die scheinbar ratsamste.

Aber der Papst hatte sich doch getäuscht in der Leidenschaft der polnischen Natur, die durch den Widerstand gereizt immer weiter getrieben wird, ohne die Konsequenzen zu überlegen.

So war es bis zur letzten Sitzung des Konzils gekommen am 22. April. Der Kardinaldiakon Hunibald von S. Vitus in Macello hatte bereits im Auftrag des Papstes und der ganzen Versammlung das „Domini ite in pace“ ge-

sprochen. Darauf wollte der Bischof Johann von Catania aus dem Dominikanerorden die Schlußrede halten, auf die dann die Verlesung des Schlußdekretes folgen sollte. Schon hatte der Bischof die Rednerbühne bestiegen, da erhob sich die polnische Gesandtschaft und verlangte durch ihren Advokaten Caspar von Perugia die feierliche Verdammung der Schrift Falkenbergs, widrigenfalls sie zum Protest und zur Appellation sich genötigt sähen. Darauf springen — wir kennen die Scene bereits — die Patriarchen von Konstantinopel und Antiochien, sowie ein spanischer Dominikaner auf und bestreiten, was die Polen gesagt. Sie werden von den beiden Advokaten Simon von Theranum und Augustin von Pisa zurückgewiesen. Nun erhebt sich der Krakauer Rektor, um Caspar von Perugia durch Verlesung einiger Aktenstücke zu ergänzen. Darüber entsteht ein Tumult; es reden mehrere durcheinander. Schliesslich legt sich der Papst selbst dazwischen. Der Eindruck seiner Persönlichkeit ist noch stark genug, um den aufgeregten Gemüthern Schweigen aufzuerlegen. Er giebt nun jene vielumstrittene Erklärung ab, daß er alles, was das Konzil in Glaubenssachen „conciliariter“ festgesetzt hat, festhalten und unverletzlich bewahren werde, aber nichts darüber hinaus. Das hieß mit anderen Worten: über Falkenbergs Buch ist keine konziliare Entscheidung erfolgt; was die Polen als solche geltend machen, geht mich nichts an. — Aber die Polen ließen sich durch diese geschickte Erklärung nicht verblüffen. Als Augustin von Pisa sie namens des Papstes wiederholt und zu Protokoll gegeben hatte, wollte Wladimiri den auch bereits schriftlich fixierten polnischen Protest verlesen. Aber er wurde daran verhindert; der Papst ließ ihm bei Strafe des Bannes Schweigen gebieten. Er mußte sich begnügen, den Protest den Notaren zu übergeben und von ihnen sich eine Urkunde ausstellen zu lassen. — Die Sitzung aber konnte nun erst ihren vorgesehenen Verlauf nehmen und damit das Konzil seinen feierlichen Abschluß erreichen<sup>1</sup>. —

1) Vgl. Har dt a. a. O. IV, 1548—1564 und Nr. VI der Beilagen.

Die Übergabe der eigentlichen Appellation an ein zukünftiges Konzil hat sich dann noch verzögert bis zum 4. Mai <sup>1</sup>. Entweder haben noch Verhandlungen stattgefunden, die sich aber zerschlugen, oder es lag daran, daß der Papst die Annahme der Urkunde verweigerte. Da trug sich jene merkwürdige Scene zu, von der uns allein ein Anonymus des Ordens Kunde giebt. Die Polen — und zwar die weltlichen Mitglieder der Gesandtschaft <sup>2</sup> — ziehen bewaffnet nach dem bischöflichen Palais, wo der Papst residirt, stoßen die Thürhüter beiseite und erbrechen die Thür zu dem päpstlichen Gemach, sodafs der Papst in ein anderes zurückweicht. Es kommt zu einer Verhandlung, und hier wird dem Oberhaupt der Kirche, so sehr es sich sträubt und über Vergewaltigung klagt, die Appellationsurkunde übergeben. Auch der Papst wird zornig; er nennt die Polen meineidig, mit angerauchten Köpfen seien sie zu ihm gekommen; und er bezweifelt, daß sie mit der Appellation wirklich im Sinn ihrer Fürsten handelten —, eine Annahme, die durch nichts gerechtfertigt war, sich aber nachmals als sehr bequem erwies, insofern als die unumgängliche Reaktion nicht gegen die polnischen und litauischen Fürsten, sondern nur gegen ihre Gesandten gerichtet schien.

Am folgenden Montag (9. Mai) <sup>3</sup> fand ein consistorium

---

1) Schauenpflug schreibt am 13., vor acht Tagen hätten die Polen appelliert (s. Nr. V der Beilagen). Nach dem Anonymus (Nr. IV) erfolgte die Überreichnung an den Papst drei Tage vor dem Consistorium publicum. Wormedith aber, der den genauesten Bericht giebt, sagt ausdrücklich „im heiligen abende ascensionis domini“.

2) Daß es diese nur waren, geht aus dem weiteren Zusammenhang des Briefes hervor. Außerdem erzählt Dlugosz (a. a. O. S. 387) zwar ungenau, aber doch so, daß der durch die Ordenskorrespondenz beglaubigte Sachverhalt deutlich durchscheint: „Appellationemque in congregationis medio Martino papae insinuatori, seculares tantummodo legatos (sic!), ecclesiasticis se intra domos continentibus, in notabili et insolita comitiva armati, seditionem enim verebantur et dimicare et mori pro honore regis sui et regni, si vis aliqua inferretur, parati ad ecclesiam, in qua sessio agebatur, adveniunt.“

3) Nach Schauenpflug (Nr. V der Beilagen) war es Dienstag der 10. Mai. Vgl. auch Johanns von Posilge Bericht (SS. rer. Pruss. III,

publicum statt. Sämtliche Polen waren geladen; auch die geistlichen Mitglieder der Gesandtschaft mußten nun erscheinen. Zum Schutz hatten sie den römischen König mitgebracht, und der Ordensprokurator meint, daß das auch nötig gewesen sei. Die Anklage, die hier in aller Form von dem päpstlichen Advokaten erhoben wurde, richtete sich denn auch allein gegen die geistlichen Mitglieder, die Bischöfe und den Krakauer Rektor, gegen den letzteren wegen seiner Thesen, die wider den Glauben und die Gewalt des Papstes seien. Wie es nicht anders ging, wurde den Angeklagten Gelegenheit gegeben, sich zu verteidigen. Aber der Magister Moritz von Prag, der für die Bischöfe sprach, ritt sie nach dem Urteil des Ordensprokurators nur noch tiefer hinein, und Wladimiri wurde von diesem mit seiner Entschuldigung abgeführt. Zwei weltliche Mitglieder der Gesandtschaft gaben darauf, um sich auch bemerklich zu machen, die Erklärung ab, daß sie die Appellation mit Hand und Mund aufrecht erhalten würden. Als niemand mehr zur Verteidigung sich meldete, ließ der Papst jene „minuta“ verlesen, welche Gerson Anlaß gab zu seinem Traktat „An et quomodo appellari liceat etc.“ Die Appellation der Polen wurde darin nach päpstlichem Rechte für ungültig erklärt. Eine weitere Antwort verschob der Papst, denn er hatte den Prozeß gegen die Polen einigen Kardinälen übergeben. Der Erzbischof von Gnesen konnte es aber nicht unterlassen zum Schluß der Sitzung auch für die geistlichen Mitglieder das Festhalten an der Appellation zu beteuern.

So war der Konflikt auf das höchste gestiegen. Vonseiten der Richter wurde ein Arrestbefehl gegen die polnische Gesandtschaft erlassen, der ihnen gebot, nicht eher von der Kurie sich zu trennen, als bis ihre Angelegenheit erledigt sei, und am 13. Mai sollte das erste Verhör stattfinden. — Allein hier nun offenbart sich, wie wenig solche scheinbar unausweichlichen Rechtsordnungen bedeuten, wenn nicht wirkliche Macht dahintersteht.

---

374: „Dy Polen furtin vil login weder den ordin und wordin selbir beschissin“).

Am 17. Mai ist der Erzbischof von Gnesen mit der ganzen Gesandtschaft von Konstanz nach der Heimat abgereist<sup>1</sup>. Und nichts verlautet mehr von dem Prozeß gegen sie.

Dlugosz<sup>2</sup> erzählt, in Fortsetzung der oben citierten Stelle, der Papst sei durch das Vorgehen der Polen mit Schmerz und Scham erfüllt worden, und nun hätten sich aus Furcht vor einem neuen Schisma die Väter des Konzils dazwischen gelegt und eine Versöhnung bewirkt, bei der beide Teile in Thränen zerflossen. Auf Bitten der Polen habe Martin V. Falkenberg mit nach Rom genommen und hier lange Jahre gefangen gehalten, bis er, alt und schwach, mit des Königs Genehmigung nach einem förmlichen Widerruf freigelassen worden sei.

Wie so vielfach, mischt sich in diesem Bericht Wahres mit Falschem. Falsch ist, daß die Väter des Konzils sich ins Mittel gelegt hätten, denn dieses war längst aufgelöst. Aber wahr ist: ein schließlicher Ausgleich muß stattgefunden haben, und zwar muß er bereits im April angebahnt worden sein. Anzeichen dafür sind genug vorhanden.

Zunächst sind Ende April die Verhandlungen über eine abermalige Verlängerung des Beifriedens zwischen dem Orden und Polen zum Abschlufs gekommen. Voigt<sup>3</sup> sagt, der Papst habe die polnischen Gesandten fast mit Gewalt dazu zwingen müssen, und der Ordensprokurator habe deshalb auf eine neue Ehrengabe für den heiligen Vater angetragen. Allein der Friede scheint doch keineswegs so günstig für den Orden gewesen zu sein, denn in der vom 29. April datierten päpstlichen Bulle<sup>4</sup> war ihm die Herausgabe der drei Dörfer, an deren Besitz der Orden bis dahin mit Zähigkeit festgehalten hatte, binnen einer bestimmten Frist aufgelegt und ausdrücklich, was früher nicht der Fall war, ihre Über-

1) Vgl. Dacher bei Hardt a. a. O. IV, 1583.

2) a. a. C. S. 387.

3) a. a. O. VII, 319. Vgl. auch Caro, *Gesch. Polens* III, 471f., wo die Bedeutung des Friedensschlusses etwas anders dargestellt wird.

4) Die Bulle, welche den Abschlufs des Waffenstillstandes selbst verkündet, ist erst vom 13. Mai datiert. Vgl. Napiersky, *Index etc.* I, 197, Nr. 852.

gabe an Polen vorgesehen<sup>1</sup>. — Aus den ersten Tagen des Mai datieren aber ferner eine Anzahl Bullen, in denen dem polnischen König und auch dem Großfürsten von Litauen ganz außerordentliche Gnaden erteilt werden<sup>2</sup>.

Zugleich aber ist — und das dürfte das deutlichste Kennzeichen des Umschwungs sein — in dieser Zeit der Prozeß gegen Johannes Falkenberg wieder aufgenommen worden: die Kardinäle Franziscus Lando aus Venedig, Angelo Barbado von Verona<sup>3</sup> und Peter Morosini von Vene-

1) Was die Politik des Ordens betrifft, so steht fest, daß er sich in den nächsten Jahren auf das engste an den Papst angeschlossen und darüber den Zorn Sigismunds nicht gescheut hat. Ehe es zu dieser von der im vergangenen Jahr abweichenden Politik gekommen ist, scheint es an Schwankungen nicht gefehlt zu haben. Die Spannung zwischen dem Erzbischof von Riga und dem Ordensprokurator, die, wie ich vermutete, nicht ganz überwunden wurde, ist jetzt, wenn nicht alles trügt, zum offenen Konflikt geworden. Einerseits beantragt der Ordensprokurator im März 1418 wieder die Abberufung des Erzbischofs, der Vorwand ist wiederum seine Verschwendung (s. Krumbholtz, Die Finanzen des deutschen Ordens a. a. O. S. 233f.). Andererseits denkt, wie aus dem Brief Schauenpflugs hervorgeht (Nr. V der Beilagen), der Hochmeister daran, Wormedith abzuverufen. Als Vorwand scheint sein Alter gedient zu haben; aber von selbst wird schwerlich der Hochmeister in jener kritischen Zeit auf diesen Gedanken gekommen sein. Schauenpflug, der schon wegen seiner Bewerbung um das Erzbistum Riga in einem Gegensatz zu Wallenrod stand (vgl. den zweiten Teil seines Briefes bei Bunge a. a. O.), plaidierte bei dem Hochmeister für das Bleiben Wormediths und drang damit durch. Nun löste sich das Verhältnis des Erzbischofs zum Orden ganz und schlug um in offene Feindschaft, indem er den Orden mit seinen Geldforderungen verfolgte. Vgl. R. Krumbholtz a. a. O. S. 234. — Für Wormediths Verhältnis zu Sigismund ist Nr. III der Beilagen bezeichnend.

2) Vgl. Caro a. a. O. Die Bullen, in denen Witold und Wladislaus zu Vikaren der römischen Kirche in den russischen Bezirken ernannt werden, sind datiert vom 13. Mai. Vgl. Raynald, Ann. eccl. 1418, Nr. 19 und Theiner, Monum. Polon. II, 20 und 21.

3) Angelo Barbado ist der einzige der diesen Vornamen tragenden Kardinäle aus jenen Jahren, der hier in Betracht kommen könnte. Nach dem „Trésor de chronologie par C. de Mas Latrie, Paris 1889“ p. 1204 soll er bereits 1417 gestorben sein. Das ist nicht möglich, aber er ist während dieses Prozesses, also Ende April oder Anfang Mai gestorben, denn unter dem Erkenntnis gegen Falkenberg fehlte sein Siegel. Vgl. jenes in der Bulle Martins (Nr. VIII der Beilagen).

dig wurden angewiesen, den Prozeß da fortzusetzen, wo man ihn im Jahr zuvor hatte fallen lassen. Nun wurde Falkenberg vorgeladen, und da er gegen die Wiederaufnahme des Prozesses triftige Gründe nicht geltend machen konnte, aufs neue gefangen gesetzt. Bereits am 14. Mai sind die Kardinäle zu einem vorläufigen Urteil gekommen, dahingehend, daß seine „satira“<sup>1</sup> irrig, anstößig u. s. w. und zu zerreißen und mit den Füßen zu zertreten, ihr Verfasser aber, der sofort Widerruf geleistet hatte, solange in Gewahrsam zu halten sei, bis man die Frage entschieden habe, ob hier Häresie vorliege, und ihm eine dementprechende Buße auferlegt worden sei. So wurde die eigentliche Streitfrage noch umgangen. Zum Häretiker konnte man, wie gesagt, Falkenberg schon aus kirchenrechtlichen Gründen kaum machen; aber man wollte doch den Polen die Hoffnung auf eine solche Entscheidung noch nicht nehmen. —

In allen diesen Akten offenbart sich eine plötzliche auffallende Nachgiebigkeit des Papstes gegen die Polen. Und wir müssen schließlichs konstatieren, daß auch jenes Vorgehen am 9. Mai gar nicht so ernst gemeint gewesen sein kann, wie es den Anschein hatte. Durch das ungestüme, um nicht zu sagen tölpelhafte Benehmen der polnischen Gesandten war er dazu gezwungen; er half sich mit der Fiktion, daß die Gesandten hier nicht im Sinne ihrer Fürsten handelten, und ermöglichte sich dadurch jene Gunstbezeugungen<sup>2</sup>. Aber er konnte mit ihnen nicht einmal das erlangen, daß die Gesandten die Appellation zurücknahmen; sie sind ohne das abgereist. So behielt sich denn auch Martin die Bestätigung und Publikation jenes Erkenntnisses über Falkenbergs Schrift noch vor; sie sollte den Preis abgeben für die Desavouierung der Appellation, um welche er die polnischen

---

Falkenberg hat seinen Widerruf nur vor dem Papst und zwei Kardinälen geleistet (vgl. *ibid.*).

1) Um diese handelt es sich fortan allein. Die Anklage gegen den zweiten Traktat hat man, wie es scheint, unter den Tisch fallen lassen.

2) Diese hatten jedenfalls auch den Zweck, die Gesandten von der Übergabe der Appellation fernzuhalten.

Fürsten bat. Ebenso wurde der Widerruf Falkenbergs vorläufig geheim gehalten<sup>1</sup>.

Was Martin V. zu jener Nachgiebigkeit bestimmt hat, ist offenbar die Rücksicht auf Böhmen gewesen. Wenn Polen gemeinsame Sache mit den Husiten gemacht hätte, — es war nicht abzusehen, welche Folgen das haben konnte. Indessen ohne Zweifel hat auch Sigismund hierbei sein ganzes Gewicht in die Wagschale gelegt. Solange aber der Papst auf deutschem Boden sich befand, war er doch mehr oder weniger abhängig von dem römischen König. Das fühlte Martin selbst am besten und eilte deshalb sich seinem Machtbereich zu entziehen. Sobald das geschehen war, ist seine Haltung gegenüber den Polen eine bei weitem strammere geworden, und der Orden durfte sich wieder ganz in seiner Gunst sonnen<sup>2</sup>.

Aber das hat freilich auch nicht lange gedauert. Die Haltung des Papstes wechselte je nach der Haltung Sigismunds: hielt dieser zu Polen, so unterstützte der Papst den Orden, und umgekehrt. Einen Wendepunkt bezeichnet der Schiedsspruch, welchen Sigismund am 6. Januar 1420 zu Breslau that; er war überraschend günstig für den Orden ausgefallen. Von da ab hat sich das Verhältnis Polens zum Papst — kleine Schwankungen abgerechnet — stetig gebessert. Am 28. August 1423 hat Martin den Polenkönig auf sein Nachsuchen von allen im Jahre zuvor bei einem erneuten Einfall in das Ordensland begangenen Greueln und Verbrechen absolviert und zu entschuldigen gesucht<sup>3</sup>. Und im Jahr darauf am 10. Januar ist auch die Publikation des Urteils über Falkenberg erfolgt<sup>4</sup>.

1) Vgl. Nr. VII der Beilagen, die offenbar bald nach dem Urteil anzusetzen ist. Sie sollte vorläufig geheim gehalten werden. Zugleich war hier entsprechend dem Urteil der Kardinäle (in Nr. VIII der Beilagen) auf eine Ergänzung des Urteils inbezug auf die Frage nach Häresie bereits Rücksicht genommen, in dem merkwürdigen Schluß der Papst aber davor gewarnt worden.

2) Schauenpflug erwartet gleich Wormedith alles vom Papst. Vgl. Nr. V der Beilagen.

3) Vgl. Voigt a. a. O. VII, 460<sup>2</sup>.

4) Vgl. Nr. VIII der Beilagen.

Dlugosz<sup>1</sup> erzählt, der König habe am Fronleichnamstag 1418 eine Versammlung der Prälaten und Barone seines Reiches abgehalten zur Beratung der Falkenbergischen Angelegenheit und der Haltung der Konstanzer Gesandtschaft, und hier sei ihm geraten worden, die Sache fallen zu lassen, oder höchstens einen ebenso unverschämten Mönch mit einer Widerlegung zu betrauen. Nach Rücksprache mit den inzwischen heimgekehrten Gesandten habe aber eine neue Beratung stattgefunden, und nun habe der König doch beim Papst auf Verbrennung des Mönches angetragen. — Das geht jedenfalls aus dieser Erzählung hervor, daß man polnischerseits die Angelegenheit nicht fallen ließ, sondern fort und fort beim Papste schürte; und offenbar hat man, um auf den Papst einen Druck in dieser Richtung auszuüben, mit Verfolgung der Appellation gedroht. Aus dieser aber konnte man um so mehr Kapital schlagen, als der Papst verpflichtet war, nach fünf Jahren wieder ein Konzil einzuberufen. Das zu vermeiden war der Kurie eifrigstes Bestreben, und so war denn das zunächst fällige Konzil schon nach wenigen Sitzungen aufgelöst und erst nach sieben Jahren ein neues zu Basel in Aussicht gestellt worden. Aber das Bedürfnis nach einem Konzil war jetzt wieder reger denn je, und von England aus wurde bei den Höfen, auch dem polnischen, für Abkürzung jener Frist agitiert<sup>2</sup>. — Am 13. Dezember 1426 dankte Martin dem Polenkönig dafür, daß er jenem Antrag gegenüber sich ablehnend verhalten habe. Zugleich kann er ihm hier endlich seine Anerkennung dafür aussprechen, daß von ihm die Appellation seiner Konstanzer Gesandten aufgegeben und verworfen sei<sup>3</sup>.

1) a. a. O. S. 390D und 391Af. Erwähnung Falkenbergs auch in dem Brief des Königs von Polen an den Papst *ibid.* p. 396.

2) Vgl. die Nrn. XLVII, LVIII und LIX aus dem von J. Caro veröffentlichten *liber cancellariae* des Stanislaw Ciołek (*Archiv für österr. Gesch.*, Bd. XLV).

3) Nr. LXXXVIII des *liber cancellariae* a. a. O. S. 480f. Caro datiert diesen Brief auf das Jahr 1425, obgleich es heißt „p. n. anno nono“, und regelmäßig das Jahr 1418 in den Bullen als erstes Pontifikatsjahr gerechnet wird. — Die Stelle lautet: „placuit etiam nobis,

Dafs zwischen dieser Kundgebung und der Bulle vom 10. Januar 1424 ein engerer Zusammenhang obwaltet, dürfte wohl nicht zu viel gesagt sein. Die Publikation des Urteils gegen Falkenberg, mit der Martin so lange ohne andern ersichtlichen Grund gezögert hatte, war der Preis für die Aufgabe der gerade damals der Kurie so gefährlichen Appellation. Dafs Martin noch über ein Jahr auf den Abschluß dieses Handels warten mußte, offenbart die ganze Schwierigkeit seiner Lage. Er hat aber einen leisen Vorwurf deshalb in jenem Schreiben vom 13. Dezember 1426 nicht unterdrücken können: in der That war von seiner Seite für die Ehre des Polenkönigs genug geschehen, um nun endlich einen Gegendienst zu empfangen.

Das Urteil der Kardinäle vom 14. Mai 1418 war vom Papst bestätigt worden; mehr konnte er in der That nicht thun. Falkenberg wurde, nachdem nun auch sein Widerruf veröffentlicht worden war, frei gelassen — mit Genehmigung des polnischen Königs<sup>1</sup>.

Über seine weiteren Schicksale wissen wir nur durch den gerade hier ganz unkontrollierbaren und widerspruchsvollen Dlugosz. — Nach Preußen zurückgekehrt, habe er unter Schmähungen gegen den Orden dem Hochmeister — Paul von Rufs Dorf — die vier Mark, womit ihn dieser ablohnen wollte, vor die Füße geworfen. Nur mit Unterstützung von Thorner Bürgern sei er dem Wassertod, wozu ihn der Hochmeister dann verurteilt hatte, entgangen und in Kamin, wohin er sich geflüchtet, habe er nun gegen den Orden eine „satira“ — viel häßlicher noch als die gegen Polen — geschrieben. Auf dem Konzil von Basel habe er diese Schrift veröffentlichen wollen, sei aber unterwegs bei

quod significavit (sc. secretarius) appellacionem alias per oratores tuos in concilio Constanciensi interpositam ad futurum concilium a celsitudine tua relictum et repudiatum fuisse sano et maturo consilio, in quo affectum erga nos tuum et regalem sapienciam ostendisti. Nam cum per nos satis provisum fuerit honori tuo, ab appellacione non congrua recessisti et rectissime indicasti, nullam esse superioritatem in terra ad quam appellari possit a Romano pontifice.“

1) Dlugosz a. a. O. S. 387.

Straßburg von Freunden des Hochmeisters ihrer beraubt worden. Von Basel sei er dann nach Liegnitz gewandert und hier gestorben <sup>1</sup>.

Falkenberg war einer der kleinen Geister, die glauben zu bewegen und doch nur bewegt werden. Immerhin hat er in dem doktrinellen Streit dem Krakauer Rektor Paul Wladimiri sich vollkommen gewachsen gezeigt.

Aber — ganz abgesehen von seiner Leidenschaftlichkeit, die ihn ins Unglück stürzte — sein Posten war von vornherein ein verlorener. Darin hatte sein Gegner doch recht: der „Ritter-Orden s. Mariae des deutschen Hauses zu Jerusalem in Preußen“ hatte sich überlebt. Ihm war weder „per processum doctrinalem“, noch „per processum judiciale“ <sup>2</sup> zu helfen; und erst recht verlassen war er, da er sich abwechselnd auf Kaiser und Papst verließ <sup>3</sup>. Er konnte nur sich selbst helfen — durch eine Neugeburt, wie sie für das Ordensland Preußen stattgefunden hat in und mit einer neuen Weltanschauung.

---

## Beilagen <sup>4</sup>.

### I.

**Ordensprokurator Peter von Wormedith an den Hochmeister:** Geldnot, Geldgeschäfte des Ordens zu Brügge und Nürnberg, Neid der Ordensadvokaten auf die polnischen, 50 conclusiones der Polen, Prozefs gegen den Landkomtur

---

1) Quétif und Echard (a. a. O. S. 761) bezweifeln diese Nachrichten, teilen aber mit, daß Lusitanus, einer ihrer Vorgänger in der Geschichtschreibung des Dominikanerordens, noch zum Jahre 1438 Falkenberg erwähne.

2) Vgl. Anm. 2 S. 425.

3) Dieses Schwanken, begründet in dem Gegensatz innerhalb der Ordensgesandtschaft selbst, charakterisiert die mutlose, zaudernde Politik Michael Kuchmeisters; er hätte einen solchen Gegensatz überhaupt nicht aufkommen lassen dürfen.

4) Sämtlich aus dem Königlichen Staatsarchiv zu Königsberg (= A. Kg.). Bei Entzifferung der zum Teil nicht leichten Handschriften bin ich mehrfach unterstützt worden, besonders durch Herrn

von Botzen, Nachrichten über das Konzil (bevorstehende Ankunft Sigismunds), Aufforderung, eine neue Gesandtschaft und Geld zu senden.

Konstanz (1416) Juni 27.

(Or., ch., Siegel ab, fol ; A.-Kg. Schbl. I/a Nr. 90. JN. 22378.)

Dem erwidrigen geistlichen heren heren Michael Kuchmeister, homeister dutschen Ordens.

[Er klagt des längeren sehr beweglich und eindringlich über seine Geldnot und macht dem Hochmeister bittere Vorwürfe, berichtet dann über Geldgeschäfte des Ordens zu Brügge und Nürnberg und sendet eine Rechenschaft darüber. Darauf:]

Ober das so claget unsers Ordens Advocat und ouch die ander, das in ungutlich geschee, noch deme als die Polan iren advocaten thun. Sie haben dry advocaten, die haben pferde, schuben, cursen, pelze und bereyde gebt. Und achten des uff, was ich in gegeben habe und meinen, weren sie bey den Polan gewest, sie woldens itlicher uff tuhsent gulden genossen han. Sulle wir ichts vor dem concilio zu schaffen han, so lyt all unsser ding an in. Doromb han ich in gesagt: ich habe nicht gelden; so mir gelt komen werde, ich will es gerne mit in glich halden. Ouch so habt ir wol vornommen von den funfzig conclusionibus oder artikele, die die Polan dem Concilio haben vorgegeben. Und haben in itliche nacio eyne copia gegeben und wellen, das dis heilige Concilium in eynen usspruch dorober thu. In den artiklen meynen sie zu bewisen, das unser, noch sant Johannis orden die heiden nicht twingen sullen noch mogen zu der toufe etc. Die artikel alle geen uff des Ordens gruntliche vorderpnuss etc. Nu hab ich etlichen doctoribus gelt gegeben, redliche entwert doruff zu schriben. So der Konig nu wider komen wirt, werden sie das Concilium ermanen den usspruch zu thunde, das wir doruff mit antwert gewarnet syn, und des rechen ich uch nu nicht. Wie es eyn ende nympt, und was es kosten wirt, das wirde ich uch hernoehmols schreben.

[Darauf von einem Arrest gegen den Landkomtur von Botzen. Dann fährt er fort:] Ouch sendet mir die bulle von den vorloufen brudern und sendet gelt, so wil ich uch den von Plawen ouch usrichten. Auch so ist es zu vorsehen das die von Arrogon unde Hispania in kurtz komen werden. So vorsyt man sich des Romischen konnigs sicherlich in 4 wochen alhie zu syn. Dorumb weldet ir ymandes her schicken von gebitegern,

---

Bibliothekar Dr. Kochendörfer und Herrn Professor Dr. M. Tangl, welchem letzteren ich die Entzifferung des größeren Teiles von Nr. IV verdanke.

die mocht sich doruff richten, wenn ich uch sicherte syner zukunft, das sie bereit weren (und das sie es yo also bestellen) das sie zerunge mit in brengen<sup>1</sup>. Alhie ist werlich nicht gelt uszubringen, man tete denne andere bezalunge und schaffet, das das gelt das ich nu schuldig byn und die tussent cronon zu Flandern bezalet werden, oder man wirt den Erm' (?)<sup>2</sup>, den von Thorum und mich bannen, das wir myt schanden von hynnen müssen. Und bestellet ouch, das wir fortan zerunge haben oder heisset uns von hynnen zihen. Geben zu Constanz in vigilia sanctorum Petri et Pauli apostolorum undir mynen ingesigel.

Bruder P. von Wormedith, Dutschen orden im hofe zu Rome oberster procurator.

## II.

### **Erzbischof von Riga an den Hochmeister** mit Einlage:

Brief des römischen Königs, Bericht über den Stand der Dinge in Konstanz. Klage über Geldnot.

Konstanz, 1416 Juni 28.

(Or., ch., Siegel ab, kl. 4<sup>o</sup>; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 33/a. J. N. 22469.)

Dem hochwirdigen und grofsmechtigen herren, herren Michaeln Küchenmeister, homeister Deutschs ordens, unserm lieben herren<sup>3</sup>.

Unsern früntlichm dinst bevor, hochwirdiger lieber herre. Wir senden euch hirinnen ein copia unsers gnedigsten herren des Römischen königes brive, uns newlichen gesandt vorslossen, darinnen ir die leuffte, wie die mit unserm herren im gestalt sind, wol werdet vernemen, und wissen euch zu disen zyten suste nihtes newes zuschreiben, dann, das es von den gnaden gotis in dem concilio hir wol steet. Sundir in der Kriechen und Welschenlande, do sind vaste krieg, zweytracht und vorpimtnifs undireinander gemachet, die alle mit hilf des almechtigen gotis, als balde wir ein heubte haben, wol süllen gestillet und hingeleit werden. Auch als wir ewrer herlikeit vormals oft und vill geschriben und früntlichm von zerung wegen, uns die ufszrichten gebethen haben. Nochedem die zerung hir werlichen swere und tewer ist, und die von tag zutag wo wir können ufsbringen und porgen müssen, so enwissen wir auch keinen zuflucht zu ymandem anders oder eynigen trost zusuchen, denn zu ewrer herlikeit, darzu wir yo einen ganzen getrawen haben, warümb bieten wir

1) Über diese Gesandtschaft vgl. Johann von Posilge in SS. rer. pruss. III, 368.

2) Entweder ist der ermländische Dompropst Abezier oder der ermländische Domherr Kaspar Schauenpflug gemeint.

3) Daneben von anderer Hand ein Regest des Briefes und seiner Einlage mit der Jahreszahl 1534.

ewer liebe und fruntschaft mit ganzem fleifs und ernste, als unsern sündirlichen fründe und herren, das ir uns undirwegen niht enlasset und uns zu hilf mit etwas dickem in unsern noten wöllet komen, das wir erkennen mügen trew und zuvorsicht, die wir zu ewrer liebe tragen. Das wollen wir allewegen, wo wir mügen umb ewrer herlikeit mit allem fleisse vordynen. Ewrer früntlich beschriben antwort bieten wir uns mit den ersten wider zuschreiben. Geben zu Constentz am suntag vor Petri et Pauli, anno dm mcccxvi°

Johannes von gotis gnaden der  
heiligen kirchen zu Rige Erzbischoff.

### Einlage.

Dem erwirdigen Johann Ertzbischoff zu Riga, unserm fursten, rate und lieben andechtigen<sup>1</sup>.

Datur pro copia. (1416).

Sigismundus von gotis etc.

Erwirdiger furste, ratt und lieber andechtiger! Wir lassen dich wissen das wir von den gnaden gotis frisch und gesunt sein, und dasselben gonnden wir dir zu allen zyten, und wir sein nu uf heute in sulchen guten teidinge zwischen den zweyen kunnigen komen, das wir hoffen noch in zweyen tagen uf das lengste darinnen gute beslissing zu machen und danne von hynnen gerichtes gein Costintz mit aller eylunge zuzihen. Nu haben wir vernomen, das sich zu Costintz wunderliche leuffte erheben, und auch rumorer machen zwischen etlichen die sich neigen zu zutorung des Concilii, das uns sere leyt und wider ist, noch dem solten wir so lang uns mit groffer arbeit umb das heilige Concilium und eynikeit der heiligen kirchen gearbeit haben und im also ungeendet lassin zuergeen, das wer uns niht beqweme, als du selbs wol vorsteen maht. Dorumb begeren wir von deiner liebe und bieten dich mit allem fleisse, das du dich mit allen unseren fründin in dem Concilio arbeiten und da für sein wollest, das sulch rumorer gestillet werden, und auch das kein newung geschee, die uns zu unrat komen möhte, als wir dir dann des sundirlichen getrawen. Daran beweisest du uns sundirlichen dienst und beheglikeyte, als dir dann das vollicheicher diser gegenwartiger Fridricus, unser dyner, von unsern wegen sagen sall. Geben zu Westmünster by Londen in Engelland in octava ascensionis domini unser reiche etc.

1) Davor von anderer Hand: Sigismundus Rom. konig.

## III.

**Ordensprokurator Peter von Wormedith an den Hochmeister:** Prozefs mit den Bischöfen von Leslau und Posen, Geldgeschäft in Flandern, Verhandlungen mit dem Landkomtur von Elsass und dem Meister von Deutschland wegen einer Beisteuer, Prozefs gegen Sebeler, Klage des polnischen Königs wegen Falkenberg, polnische Werbungen in Konstanz, Warnung in Geheimschrift (die aufzulösen nicht gelungen ist) vor den Umtrieben einer Person, Raub im Bistum Lebus.

Konstanz (1417), Februar 9.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 19; J.N. 22456.)

Dem erwidigen, geistlichen herrn, herrn Michael Kuchmeister, Homeister dutschen ordens mit wirdikeit.

Meinen willigen undirtenigen gehorsam zuvor, erwidiger lieber gnediger herr homeister. Ich han nu uch in kurtz geschreben, wie das von des herren Romischen konigs gebot die hochgebornen fursten herzoge Lodewig von Heidelberg und burgraffe Friderich von Nurenberg sich undirwunden hetten der sachen tzwischen Cripidlon<sup>1</sup> und dem orden, und wir waren begerende von des ordens wegen, das her syne sachen beschreben gebe, und dorober was her arbeitende XIII tage, ee die bereit worden. Und bynnen des mit des konigs hulfe behilden sie nu am sonnende nehest vorgangen zwei monitoria wider uch von den richtern des concilii, eins vor den von Lesslaw, das ander vor herrn Andres<sup>2</sup>, ober den usspruch, der in beiden ziden von dem Romische konige zu Ofen wart usgesprochen. Und das han ich itzund 2 jor erweret, das sie es ny mochten behalden, und were der Romische konig nicht her komen gewest, mit rechte hetten sie es noch nicht mocht behalden. Der man vert mit gewalt. Und als mir der breff wart am fritage, den ir mir bey herrn Caspar Schuwepflugs knecht santet, dafs ich mit herrn Andres sulde reden, wie vil syn doch were des vorsessen goldes, das man im schuldig sey, ir woldet . . .<sup>3</sup> derwegen zu geben. Dornoch am sonnabend wurden die monitoria wider uch gegeben. Und ich han sider mit herrn Andres do von geret, und her machet es vaste türe domete. Auch so meynt Cripidlo, her habes im ganz behalden. Dorumb mog wir itzunt anders nicht dorzu thun, denn das wir die monitoria mussen lassen geen, und so man sie wirt exequiren

1) Bischof von Leslau.

2) Bischof von Posen.

3) Lücke im Papier.

und es uch zu wissen wirt, so sullet ir appelliren, noch deme als ich uch denne werde schriben. Aber ich wil es noch bas mit herrn Andres versuchen, ap ichs mit im mochte fleien. [Folgt Bericht über Gelder aus Flandern, die an ihn ausgezahlt sind. Hat persönlich mit dem Landkomtur von Elsaß über eine Beisteuer verhandelt, aber eine abschlägige Antwort erhalten. Ein Bote in ähnlicher Angelegenheit an den Deutschmeister ist noch nicht zurück. Sebeler hat von Herzog Ernst eine Burg an der Etsch erhalten; Bannbrief und Arrest gegen ihn sind dem Landkomtur zu Botzen zugeschickt. Dann fährt er fort:] Ihr habt mir och geschreiben, wie der konig von Polan ober uch clage, das ir in gescholden und bedasset habet durch herren Johannes Falkenberg, und wie ir dovon nichts habt gewust etc. Als her Johannes Falkenberg in Prussen was, do machte her ein buch von dem konige von Polan, dorynne her vil bozes von im hat geschreiben. Und das meynet der Konig. Und die Polenischen bischoffe die haben Falkenberg alhie mit rechte arrestirt und clagen in an vor eynen ketzer, her habe in dem buch wider den gelouben geschreiben. Und her meynt sich zu vorentwerten. Ouch wisset, das der konig von Polan hat eynen wesant gesant her dem Romischen konige, und der ist gestern her gebrocht, und hat im und andern fursten und herren vil pelze, schuben etc. gesant. Ouch besorge ich mich vaste, das wir mit dem knehossmiork kegmokk vorsinnet syn. Ich sehe nicht anders, denn das her des sbobstes sfrunt sists, ksnedrok knebredrok suchet. Dorumb syt gewarnet, das uch icht widerfare, als vormols ist gescheen. Ouch als ich uch habe geschreiben von dem rowbe, der in die Renenmarke getreben ist us des bischoffes dorffen von Lubus in der Oder gelegen undir Coscrin, geruchet dem Voyte do von schreiben, das her mich mit synen briffen undirwise, wie es dorumb sey. Wendt ich vil rede, dorumb lyde. Ich habe itzunt nicht zit me zu schriben. Geben zu Costinz am IX tage februarii undir mynen Ingesigel.

Bruder Peter von Wormedith, dutschen ordens im hoffe zu Rome obirster procurator.

#### IV.

#### **Ein Gesandter des Ordens an den Hochmeister:**

Einbruch der Polen in das päpstliche Palais zu Konstanz zwecks Appellation an ein Konzil, Verlesung einer Bulle gegen die Polen in einem Consistorium publicum, Mitteilung über die Ankunft des Schreibers bei dem Adressaten.

(1418 Mai.)

(Or., ch., ohne Siegel, kl. 4<sup>o</sup>; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 1; J.N. 22438.  
Sehr unleserlich.)

Aufschrift: Nota smnelene (?).

Unserm herren homeister Deutesches ordens. nacht und tag,  
als der zeygir XI slug.

Großmächtiger lieber herre! Auf daz der Erzbischof und der von Ploczk und alle Polen an pfeiffer von dem Babist gescheiden san, herre, das ist von herrn Falkenberg wegen geschen des monichs. Do in daz recht nicht mocht gen nach irem willen, do appellirten sie zu einen zukonftigen concilio und gingen uf daz palaz mit einer grofsen sammunge und drungen ein an der wille der portner und prachen die türe, also das der Babist unmutig ward in seiner kamir, und ging do in ein ander kamir vor in. Do enpoten sie im, sie wolden mit im reden. Do sprach der Babist, es wer nie keim babist suliche gewalt geschen, als im; wolden sie mit im re(den), er wollde selbir mit in reden durch die ambosatores. Do las man die gemein wege geh (?). Do insinuirten im die apellacio. Do wart der Babist gar zornig und his sie meineydir, und sprach: die Polan kemen mit gerauchten heubthen, und andir ir rede, die wir euch selber sagen wollen, wen wir zu euch komen. Und des dretin tags darnach macht er ein consistorium und lis aus der pullen lesen gar swer ding uber die Polan. Sundir unsir bot mocht dir das schrift nicht gehaben der bulin, wen er des anderen tags weg(g) reit, als die ding geschaen. Und die propositio der lessung der bulln die tet procurator fischei vor. Der do warin ubiltetir proponirt (?). Daz tet der Babist den Polan zu schanden. Und, here, wir vorneme sie wollten vom Babist treten. Und, here, wir werden morne gehin gem Grudins uf die nacht, adir mehten wir sein nicht gereichin, so blebin wir zum andern in kregmer. Darumb ist es euer will, das wir zu euch komme sülen gem Marienburg, wir wollen es gerne thun, und enpet so uns das bey tag und in nacht. Gegeben zu Thoren am donersstag.

## V.

**Kaspar Schauenpflug an den Hochmeister:** Appellation der Polen wegen Nichtverdammung der Falkenbergschen Schrift, Verhör der Polen im Konsistorium, ihre Lage am Konzil im Gegensatz zu der des Ordens, rät ab von der Auberufung des Prokurators, berichtet über die bevorstehende Erledigung des Erzbistums Riga und über die verschiedenen Bewerber, zu denen er sich selbst noch gesellt.

Konstanz, 1418, Mai 13.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. II, Nr. 186; J.N. 22485.)

Deme hochwirdigen, myme gnedigen lieben herren homeister Dütches ordens mit alle demut und wirdikeit.

Hochwirdiger gnediger lieber herre! Noch demutiger dinstlicher dirbietunge zu alle ewrer beheglicheit geruche eure gnade zu wissen, wie das die Polan die hie syn sich von unserm heiligen Vattern, deme Pobste, on das nehest zukunfftige Concilium berufen haben als heut 8 tage und beschuldigen yn in erer appellacion, das er zu trege und vorsumelich gewest sy zu vororteln und vordampfen als kezerye das buchlyn, das wieder iren konyng und sie meister Johan Falkenberg gemacht hat, in deme er alle Polan mit irem konige heiset adder nennet aptgötter und ketzer und bewiset das alle cristenfürsten und alle ander cristenleuthe bei der busse adder peen der ewigen vordampnis verbunden und schuldig syn den konyng zu Polan und alle Polan zu töten und das sie dovon nymand empynden möge und sast viel andrer artikel, die den Polan nicht fast erlich synt, die zu lang zu schreiben sint. Und uff sulche ire berufunge yn zu antworten hat unser heiliger Vatter gemacht am dinstag nehest vorgangen eyn publicum consistorium, in deme von des pobstlichen stules wegen die obgeschreiben Polan zum irsten als meyn eyder und dornoch als vorstörer und vorserer der freiheit des pobstlichen stules und ketzer unfserm heiligen Vatter denunciret beclagt synt und vorlümet und süt mit vielen andern sachen bezeichiget, die sie gar in eyn swer gerichte gebracht haben, die alle io zulang zu schreiben weren, wie unweifflich sie sich in deme selbigen consistorio vorantwort haben; und och wie obirswenklich sere sie dorumb alhie von allen gehasset syn, were och zu lang zu schreiben. Sunder in das letzte so hat unser heiliger Vatter die selbigen sachen, domete sie alzo beclagt und berüchtiget syn, empholen zu richten ezlichen Cardinaln, die zum irsten die selbigen Polan arrestiret haben, das sie nicht von hynnen mögen, sunder das sie deme hofe fulgen müsse, und dornoch sie geladen sich zu vorantworten, wo mete sie von unsers heiligen Vatters wegen vor yn beschuldiget werden. Wie nu sich die sachen dirloufen haben, gloube ich das der Procurator ewrer herlichkeit eyne volkomlicher undweisunge tun wirt in synen brieften. Sunder ich wil mit ym io dornoch syn mit ganzem fleisse, das ewrer gnade werde eyne abschrift appelacion und doruff der antwort unsers herrn des Pobstes, dorus ir denne vornemen werdet, was der meren ist in den gescheften. Die habe ich euern gnaden in eyner kürze berüret, alleine dorumb das ewrer herlichkeit zu sunderlichem troste dirkennen möge, das got der here zwuschen

uns und den Polan angefangen hat zu gerichte sitzen, synt er sie also verblendet hat, das ir hochfart sich och wider den pobstlichen stul irhebet, also das unfser heiliger Vatter, der des selbigen stules verweser ist und beschirmer syner ere und wirdekeit, hanthabunge mit gerichte wider sie suchen mus und beschirmen. Sehet nu was widersachen sy yn usgesucht haben. Ich hoffe zu gote, das ir homut etwas sulle gestillet werden, und och wir in ezlicher masse an yn gerochen. Noch gnediger here ist mir vorkomen, wie das ewrer gnaden den Procuratorem zulande zu komen hat geruffen. Nu' habe ich do von mit deme lantkumpthur von Bissen<sup>1</sup>, der itzunt hie ist, do von geredt, den das uff diese zeit und och mich gar ungeroten dünkent durch manchirlei sache wille. Und nemelich sint dem mole, das alle unsser hoffnung zu eyne ewigen fride ganz uff unfsern heiligen Vatter den Pobst leit, und deme Procuratori alle sachen küntlich syn, wie sie denne obrall gehandelt syn, und wol vorsehlich were, ee denne eyn anderer, den ir an syne stad heer usenden würdt, des Bobstes, der Cardinal und der loufe der sachen, die als ir selben wol dirkennet swer syn, dirkennen und vornemen würde, so möchte dorunder der Orde zu grossem vorsehliche komen. Och so dirkennet wol ewrer herlichkeit, ee denne die houptsache des Ordens als von des fredes wegen wirt geendet, das nicht zu tun ist, das ir sulche grosse sorge mir alleine bevelen suldet, wenn mir die io alleine zu swer zu tragen würde. Dorumb so ist beide des obgeschriben lantkumpthurs und och myn rat in ganzen truwen, das ir deme Procuratori widerschreibet, das er bei allen sachen fürbas das beste tu, als er bis do heer geton hat, bis das die houptsache des frides zu eyne guten ende komen möge, und das ir denne gerne vor yn umb eyn geruetes leben gedenken wollet. Was ich ym denne in allen sachen mag dinstlich und behulffen syn, als hoch mir das ewrer wirdikeit getruwet, sullet ir an mir keinen zweifel tragen adder ymmer an mir vormüten. Wie gnediglich und reetlich deme Procuratori und mir in allen des Ordens sachen unfser heiliger Vatter beisteet, wirt och, als ich hoffe, der Procurator ewern gnaden schreiben, also das ich io hoffe zu besteen mit warheit an deme, das ich eurer herlichkeit offte von syner Heiligkeit geschriben habe. Und das werdet ir och in zukunfftigen zeiten io bas und bas vornemen. Got der herre geruche yn nor zu langen tagen fristen. Und ich hoffe, das ir myn dorzu noch schande noch schaden haben sullet. [Das Folgende ist bereits gedruckt bei F. G. von Bunge, Liv-, Esth- und Kur-

1) Alten-Biesen?

ländisches Urkundenbuch nebst Regesten, Bd. V (Riga 1867), S. 362 ff.] Gegeben zu Costenz am frytage vor pfingsten.

Caspar Schuwempflug, ewer  
demutiger Capellan.

## VI.

**Ordensprocurator Peter von Wormedith an den**

**Hochmeister:** Prozeß gegen Falkenberg, Protest der Polen in der letzten Sitzung des Konzils, ihre Appellation, Konsistorium des Papstes und Verhör der Polen, Prozeß gegen sie, Verurteilung der Schrift Falkenbergs.

Konstanz 1418, Mai 13.

(Or., ch., Siegel ab, fol.; A.-Kg. Schbl. I/a Nr. 932; J. N. 22 412.)

Dem erwidigen geistlichen herren herren Michael Kuchmeister, homeister Dutschen ordens<sup>1</sup>.

Minen willigen undirtenigen gehorsam zuvor, erwidiger lieber gnediger her homeister! Ich habe euern gnaden in vorziten ofte geschreiben, wie das magister Johannes Valkenberg gefangen satzt were von des bukes wegen, das her wider den Konige von Polan im lande zu Prussen gemachet hat, das die bischoffe, die alhie syn von des ergenannten koniges wegen von Polan vore gebrocht und verkündigt haben den Richtern des geloubens als ein buk wider den cristengelouben und das inne helde artikel, die schemelich und kriegsch syn etc. Lieber her homeister, geruchet zu wissen, das die vorschrebenen bischoffe von Polan von der zit, als magister Jo. Valkenberg ersten wart gefangen, des lengsten denne ein jor ist, mit allem flisse und irem hogsten vromogen gearbeitet haben, das man das selbe buk im concilio condempnirt sulde haben in sulchem mofse, als sie es den Richtern verkündigt hatten. Und dorzu mochten sie es ny brengen, wendt die doctores, den das vorschreiben buk was gegeben zu besehende, kunden ny eyns werden, also das sich das hat vorzogen bis uff die zit als man nu die lesten sessio hilt. Do quome sie vor den Bobst und das ganze Concilium mit grossen geschreye und boten den Bobst, das her das buk sulde vordammen, die naciones und doctores weren eyndrechtig. Doran sprochen sie, das das buk artikel inne helde, die die weren wider den cristen geloben etc. Do wart geantwert von ezlichen doctoribus der heiligen schriff, wie das die naciones Gallicana, Hispanica und ouch die Dutsche nacio ny ire unwort dorzu gegeben hetten, das man das buk also sulde condempniren als oben geschreiben ist. Do macheten sie noch ein grosser geschrei und producireten instrumentum dorober. Und zu lesten antworte in unser heiliger Va-

1) Von anderer Hand ein unleserliches Regest daneben.

ter der Bobst und sprach in kegenwertikeit des ganzen concilium, das her nicht vordammen welde, das den geloben antreten were, ane unwurt des ganzen concilium. Do sprochen die vorgeannten bischoffe von Polan durch iren advocaten und protestirten, das in nicht recht mochte von dem herren Bobste gescheen und welden von im zu dem zukumpftigen concilium appelliren und andere unnütze dorliche wort, also das sie uff den tag kene ere, sunder grosse schande erworben. Dornoch im heiligen abunde ascensionis domini reten sie mytsampt zu unßerm heiligen vater dem Bobste und appellirten von ime zu dem zukumpftigen concilium, dorumb das in von des ergenannten bukes wegen nicht recht mochte von im gescheen. Do entwerte in der herre Bobst und sprach: wir dancken dem Kunige von Polan und herzoge Wytont, unsern lieben sonen, das sie allzit uns und der Romischen kirchen undirtanich syn gewest und noch syn und wissen wol, das ir von irem gehiesse nicht appelliren mogt, und ist in nicht zu dancke, und Got mag uns hilffen, wir wellens euch gedencken, und mit sulchem entworte scheiden sie do von dem Babste. Dornach am montage lies her beruffen consistorium publicum und esschete dorzu alle die Polan, die woren uff den tag in Costinz, und die Polan quomen vor das consistorium und brochten den herren Romischen konige myt in, wendt sie besorgten sich, der Bobste sulde sie haben lassen gefangen. Und es were lichte gescheen, hette der Konige es nicht undirstanden. Und als der Babst und Romische konige saten im consistorio, lies her proponiren wider die bischoffe vorgevant von der Camera wegen, wie das sie hetten von im und syner gewalt appellirt, dorumb das her in rechtes gewiechert hette zu thun mit dem vorschreiben buke zu condempniren, das in verboten were in allen rechten werltlichen und geistlichen, und weren dorumb meynettig geworden dem Bobste und ouch der Romischen kirchen. Ouch hes her proponire, wie das doctor Paulus Wladimiri gesatzt hette ezliche conclusiones, die die weren wider den geloben und die gewalt, beide des Bobstes und Romischen koniges. Und der selbe advocatus Camere bat den Bobst, das her welde die bischoffe büssen noch rechte umb den willen, das sie meynettig worden weren von der vorschreiben appellacio wegen, die sie gethan hetten wider syne gewalt, und liesse ouch vorhoren die conclusiones doctoris Pauli und in dorzu im rechten antworten. Und als das was proponirt, wolden sich die vorschreiben bischoffe mit iren andern hulffern durch magistrum Mauricium entschuldigen. Und als her sie wolde entschuldigen von der appellacio wegen, do brochte her sie grosslicher in die schult. Und dornoch als sich Paulus Wladimiri vorgevant entschuldigen sulde, sprach her undir andern worten, wie das her am ambege des

concilium gefunden hette in der Dutschen nacio conclusiones, die ich geschriben hette lassen magistrum Jo. Valkenberg wider den konige von Polan und den cristen gelouben, und uff die hette her die syne gemacht zu eynen vorheren, ap sie besteen mochten. Ouch sprach her, das ichs und der orden gemachet hette, das man sie nu vorclagte umb der appellacionis willen. Und dorzu antworte ich im vor dem Bobste in kegenwertikeit des herren Romisschen koniges und sprach, das magister Jo. Valkenberg das vorgeantanten buk gemachet in Prussen, und als hers gemachet hatte, quam her zu unferm homeister und wisete im das buk, und das selbe buk gap unferm homeister zu besehende dem probste von Brunsberge, der itzunt bisschoff zu Brunsberge ist, und als her das buk besehen hatte, gap hers unserm homeister wider und sprach, her sulde das buk nicht ufnemen, wendt es inne helde vil unredlicher artikel der ezliche weren standen . . . <sup>3</sup> liche iniuriosi etc. Also wolde unser homeister das buk nicht ufnemen und bot im, das her mit dem buke (sole)de zihen us synen lande. Also zog her mit dem buke ken Parys und gap den meistern zu Parys das buk zu vorhoren, und die haben das her gebrocht in das Concilium. Ouch sprach ich, das ich keyne conclusiones hate lassen schriben den vorschriben magistrum Jo. Valkenberg wider den konige von Polan, noch wider den geloben, sunder ein doctor des geistlichen rechtes genannt magister Jo. Vrebach hette gegeben ezliche conclusiones, die die wider doctoris Pauli conclusiones weren geschriben, und das hette her gethon von mynen gehiesse, wendt die syn worhaftig und wil sie beschwuren im gerichte, wo sich das gehort und das syne conclusiones als des doctoris Pauli weren wider die gewalt des Bobstes und des Romischen rikes und nicht alleyne wider ire gewalt, sunder ouch zu vorstorunge gesatzt weren aller Riterlichen orden, die do striden müssen wider die ungelobegen, und also hette ich sie ouch vorkundiget dem Concilio und den Richtern des cristengelobens, und sprach (3 ausgestrichene worte) bortme, das unser Orden und ich doran unschuldig weren, das die propositio wider sie ginge etc., also das myn entwert dem Bobste und alle den, die do woren im consistorio, wol zu dancke was und horten es gerne. Dornoch liessen sagen die ritter, her Calisto und Beniz der swarze, durch eynen Polanschen paffen, wie das sie irer appellacion welden adhereren und sie beschirmen mit hande und myt munde. Das ein ungehort ding was und ny me gescheen ist in consistorio publico in kegenwertikeit des herren Bobstes und der Cardinal, vor den man sulche sache nicht plecht vorgeben. Und yo sie me entworten,

1) Lücke im Papier.

yo me sie beschemet worden, also das sie uff die Zit grosse schande geleden haben und unser orden grosse ere davon hatte. Und als der Bobst vulkomlichen hatte gehort die vorschreiben bisschoffe und wer von irer wegen antworten wolden, die kleyne was, do lies her lesen eyne minuten und widerriff die appellacio und lies sie sagen vermedung. Und als die gelesen was, sprach der Bobst, her welde nicht zu dem mole antworten dorzu, als die Camer gebeten hette ober die Polansche bisschofe, die do von im hetten appellirt, sunder her welde in hernoch mols entwerten. Und also geschach do nicht me in dem consistorio, man als der Babst und der Romische konige woren uff gestanden, do sprach noch der Erzbisschoff von Gnyze ein gar dorlich wort und sagte: Pater beatissime, wir wellen yo noch bliben bey unser appellacion. Nu als hute am fritage vor pfingsten worden sie geladen vor dry kardinal zu entworten, was man in von des Bobstes und der Camer wegen worde vorgeben, und worden ouch arrestirt, das sie nicht sulden von hynnen, die sache were denne vorrichtet. Wie es in do mete geen wirt, das wil ich uwern gnaden hernoch wol schriben. Auch hette ich gerne uch gesant die copie der appellacion, ich muchte ir nicht haben. Wenne ich sie haben mag so wil ich sie uch senden. Datum Constanz am fritage vor pfingsten undir mynem Ingesigel.

Item nu am heiligen abunde zu pfingsten wart das vogenant buk magistri Jo. Valkenberg condempnirt von den Richtern, wo es schemelich und kriegsch sy und nicht also das es wider den cristengeloben sey, und trat es myt fossen und hat es nicht vorbrant.

Brudir P. von wormedith dutschen ordens im hofte zu Rome oberste procurator.

## VII.

### **Widerruf des Johannes Falkenberg.**

(Konstanz) (1418 Mai 14.)

(Cop., ch., S. d., Zettel, gr. 4<sup>o</sup>; A.-Kg. Schbl. XXI, Nr. 24; J. N. 22258.)

*Praesens cedula legatur secreta et custodiatur, ne de ea fiat nota.*

Ego Johannes Falkenberg ordinis fratrum praedicatorum sacrae theologiae magister indignus, qui dudum ad quorundam emulorum instanciam quendam libellum seu tractatum famosum in iniuriam, contumeliam, dedecus, sugillationem fidei, honoris et fame atque grave periculum illustris et catholici principis, domini Wladislai regis Polonie et universitatis Polonorum calumpniose

composui et manu mea scripsi, qui sic incipit „Universis regibus et principibus, ceterisque praelatis sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo, magister Johannes Falkenberch, sacre Theologie professor, seipsum et cetera“; et sic finit<sup>1</sup> „Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jagel fideliter descripta“, et in quo libello inter ceteras calumpnias injurias, contumelias et insanias falsas scripsi et scriptis meis asserui et suasi, quod rex Polonorum praedictus, cum sit malus praesidens, est ydolum et omnes Poloni sunt ydolatre et serviunt ydolo suo Yaghel, quodque pestifera universitas Polonorum, cuius Jaghel caput est tota obnoxia, quia hereseos totam invasit ab ecclesia resecurit<sup>2</sup> et omnes ex ea facit vehementer contra ecclesiam surgere colla, quatenus si valuerint sanguinem christianorum effundant et hereseos sua(e?) venena ad tabefacienda membra ecclesie transfundant, et ergo principes seculi ulcionis gladio tenentur absque omni dissimulatione Polonos omnes cum ipsorum rege vel majorem partem extinguere aut principes eorum aut nobiles omnes in patibulis contra solem suspendere, quodque iniuriam, quam Poloni et eorum rex ecclesie irrogarunt, non possunt sine offensa dei principes seculi dissimulare inultam; ergo absque omni relatratus calumpnia Polonos<sup>3</sup> et eorum regem tenentur indispensabiliter iniuriam dei morte vindicare; et alia plura calumpniosa et falsa in dicto libello contra regem et Polonos praedictos scripsi et inserui dictumque libellum ut potui publicavi. Nunc in praesentia vestre sanctitatis, pater beatissime et supreme omnium iudex in terris, et reverendissimorum patrum duorum Cardinalium in hoc sacro Consistorio vestro confiteor et recognosco me dictum libellum temere et calumpniose composuisse, et scripsisse et imprimis gravissime peccasse et errasse praemissaque nescivisse aut scire vera esse penitetque me vehementer de premissis dictumque libellum et omnia in illo contenta que cedunt aut cedere possunt in lesionem fidei status honoris et fame predicti regis quem principem catholicum esse credo et Polonorum puro et libero animo prout ad hoc sponte et libere me obtuli revoco, retracto et adnullo et pro revocato, retractato et annullato haberi volo et supplico atque illum extingui et ab hominum memoria penitus aboleri, vestre sanctitatis super premissis misericordiam et veniam humiliter implorando sententiamque dudum latam per reverendissimos in Chri-

1) Das Dekret bei Dlugosz a. a. O. S. 387: finitur.

2) Dlugosz a. a. O.: peccatum haereseos totam invasit et ab ecclesia resecurit.

3) Dlugosz a. a. O.: in Polonos etc.

sto patres, dominos Franciscum tituli sancte crucis in Jerusalem et Angelum tituli sanctorum Petri et Marcellini presbyteros ac Petrum sancte Marie in domnica diaconum miseratione divina sancte Romane ecclesie cardinales, Veneciarum seniore, Veronensem et Veneciarum juniorem vulgariter nuncupatos, vestre sanctitatis in hac parte commissarios, contra dictum libellum, quem per eandem sententiam condempnarunt et reprobarunt, cum omnibus in ea contentis justam esse confiteor, approbo, laudo et ratifico atque eidem sententie tanquam juste assencio.

Beatissime pater, prima(e?) Petri tercio doctoribus dicitur: fidei (sic!) parati semper ad satisfaccionem omni poscenti vos rationem de ea, que in nobis est, spe et fide, et ergo licet sit notorium, pater beatissime, quod sanctitatis tue interest reddere rationem de fide quam michi proponit tenendam, tamen quia Christus, cuius vices geris in terris, de ipsa fide indubie a te exiget rationem, et ideo fac ut illi posses reddere rationem. Ego vero volo et sum paratus approbare et revocare omne quod approbandum et revocandum sanctitas tua michi proponit aut proponere censuit.

Ego frater Johannes Falkenberch ordinis predicatorum, in artibus et sacra theologia magister, supradicta approbo, in cuius testimonium hec scripsi propria manu.

## VIII.

**Martin V. bestätigt das Urteil der Kardinäle über  
Falkenbergs Schrift v. 14. Mai 1418.**

Rom, 1424 Januar 10.

(Cop., ch, fol.; A.-Kg., neues Cit: Ordensarchiv, 1424 Jan. 10;  
altes Cit: Aus Reg. G. fol. 405. 406.)

Bulla confirmacionis sanctissime (?) etc. (?) contra (?) tractatum magistri Jo. Falkenberg<sup>1</sup>.

Martinus etc.

Ad futuram rei memoriam. Ea que pro extirpandis erroribus de vinea domini sabaoth ac defensionem catholice veritatis nec non pro quieto et prospero statu regum, principum et christifidelium populorum mature et provide gesta sunt, ut illibata permaneant et ne in recidive contentionis scrupulum relabantur, libenter apostolico munimine roboramus. Dudum siquidem sacro-

1) Eine von dem folgenden verschiedene Hand, wahrscheinlich dieselbe, welche die Bemerkung am Schlufs geschrieben hat.

sancta generalis Synodus Constanciensis causam inquisitionis super quibus informacionibus contra Johannem Falkenbergk, assertum ordinis fratrum praedicatorum, professorem, de et super informacionibus, iniuriis et aliis contentis in quodam libello sive tractatu edito per ipsum Johannem contra carissimum in christo filium meum Wladislaum, regem Polonie illustrem, ac Polonos sui regni venerabilibus fratribus meis Jordano episcopo Albanensi et Johanni archiepiscopo Rothomagensi, tunc patriarche Constantinopolitano, ac bone memorie Petro tituli sancti Chrisogoni presbytero necnon Francisco sanctorum Cosme et Damiani dyacono cardinalibus et quibusdam aliis eisdem in causis fidei adiunctis iudicibus et commissariis deputatis sub certis modo et forma audiendam commisit et fine debito terminandam, et deinde postquam prefati iudices et commissarii contra prefatum Johannem Falkenbergk ad nonnullos actus processerant, Nos qui tunc in eadem synodo fuimus divina favente clemencia ad apicem summi apostolatus assumpti, causam huiusmodi dilectis filiis meis Francisco tituli sancte crucis in Jerusalem presbytero et Petro sancte Marie in domnica dyacono ac bone memorie Angelo tituli sanctorum Petri et Marcellini etiam presbytero cardinalibus ex certis causis resumendam et ulterius audiendam commisimus et fine debito terminandam. Qui in causa inquisitionis huiusmodi iuxta tenorem et formam commissionis nostre legitime procedentes prefatum Johannem ad dicendum et opponendum, quicquid verbo vel in scriptis dicere sive opponere vellet contra commissionem predictam necnon ad videndum causam huiusmodi per eosdem Franciscum, Angelum et Petrum cardinales in debito statu resumere vel dicendum et causam rationabilem siquam haberet allegandum, quare resumere non deberet, per unum ex cursoribus nostris ad comparandum coram eis in propria persona citari fecerunt ad certum peremptorium terminum competentes. In quo prefato Johanne coram predictis Francisco, Angelo et Petro cardinalibus in iudicio comparente et in eorum jurisdictionem per expressum consenciente prefati Franciscus, Angelus et Petrus cardinales causam ipsam in eo statu, in quo ultimo coram prefatis iudicibus et commissariis in causis fidei indecisa remanserat, resumentes et ad inquisitionem super tractatu seu libello prefato et in eo contentis ulterius procedentes dominum Johannem in nonnullorum prelatorum, magistrorum, doctorum et jurisperitorum presencia diligenter examinaverunt. Qui etiam libellum seu tractatum per eum editum coram eis obtulit et produxit et quedam alia acta (?) premissa publice asseruit et confessus est, que in actis huiusmodi cause latius denotantur. Quibus omnibus cum prefatis prelati, magistris, doctoribus et peritis communicatis et super causa et negotio huiusmodi maturis consiliis et deliberacione prehabitis

dictoque Johanne super libello et in eo contentis huiusmodi ad audiendum in scriptis diffinitivam sententiam ferri et promulgari ad certos diem et horam monito et requisito, dicti Franciscus, Angelus et Petrus cardinales visis primitus et diligenter inspectis libello seu tractatu et aliis in causa inquisitionis huiusmodi deductis ipsisque cum dictis maturitate et diligencia recensitis, quantum rei gravitas et materia requirere videbatur, de prelatorum et aliorum sacre theologie et utriusque juris, tam magistrorum et doctorum quam aliorum peritorum in numero copioso tunc in Romana Curia existentium, quibus de premissis omnibus plenaria et fidelis per eos relacio facta erat, consilio et assensu contra prefatum Johannem tunc presentem diffinitivam sententiam promulgarunt, prout in quodam publico instrumento desuper confecto ac ipsorum Francisci et Petri Cardinalium sigillis impendenti (-bus ?) munito, cuius sentencie tenorem de verbo ad verbum inferius inseri fecimus, plenius continetur. Nos igitur quibus constat regem et Polonos predictos veros catholicos et orthodoxe fidei zelatores necnon regnum Polonie notabile membrum esse militantis ecclesie, quorum tranquillitatem et pacem paternis semper affectibus exoptamus, scandalis et seditionibus, que ex damnatis erroribus et opinionibus dicti Johannis in prefato regno suscitari possunt, obviare cupientes statumque causae huiusmodi habentes praesentibus pro expresso sententiam et instrumentum predicta ac omnia in eo contenta et quecumque inde rata habentes et grata, ea motu proprio, non ad ipsius regis vel alterius pro eo nobis super hoc oblate petitionis instantiam auctoritate apostolica ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus, supplentes omnes defectus siqui forsitan intervenerint in eisdem. Et nichilominus universis et singulis christifidelibus et ipsi Johanni sub excommunicationis pena, quam contrafacientes incurrere volumus ipso facto, per presentes districcius inhibemus, nequis ipsorum dictum (?) tractatum seu libellum sic damnatum et reprobatum de cetero dogmatizare, asserere, approbare, defendere aut tenere quomodolibet audeat vel presumat, decernentes ex nunc irritum et inane, si secus super hiis a quoquam quavis auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attemptari.

Tenor vero dicte sentencie sequitur et est talis: Christi nomine invocato, nos Franciscus tituli sancte crucis in Jerusalem et Angelus tituli sanctorum Petri et Marcellini presbyteri et Petrus sancte Marie in domnica dyaconus, miseratione dominica sancte Romane ecclesie cardinales, Veneciarum senior, Veronensis et Veneciarum junior vulgariter nuncupati, iudices et commissarii in hac causa specialiter deputati, pro tribunali sedentes et solum deum pre oculis habentes, de prelatorum sacre theo-

logie et juris utriusque tam magistrorum doctorumque quam peritorum in numero copioso in romana curia pro nunc residencium consilio per hanc nostram diffinitivam sentenciam, quam ferimus in hiis scriptis, pronunciamus, decernimus et declaramus pretensum tractatulum sive libellum editum et compositum a fratre Johanne de Falkenbergk ordinis predicatorum contra serenissimum dominum Wladislaum regem Polonie et Polonos, quem dominum regem Wladislaum ac ipsos Polonos veros catholicos et orthodoxe fidei zelatores esse constat necnon ipsum regnum Polonie notabile membrum militantis ecclesie formare (fore?) dinoscitur, quorum excidium tanquam justum (darauf dasselbe ausgedr. , ebenso die folgenden beiden Worte) et meritum in ipso libello sive tractatulo temerarie (et ausgedr.), perperam et iniuste persuadetur, (von hier ab andere Tinte und wahrscheinlich auch andere Hand) cuius quidem tractatuli seu libelli principium et finis infra destinabuntur, fuisse et esse erroneum et bonis moribus contrarium ac alias scandalosum, sediciosum, crudelem, injuriosum, impudens et piarum aurium offensivum necnon damnandum et reprobandum fore ac damnamus et reprobamus, dictumque tractatulum seu libellum ut talem dilaniandum, dilacerandum, pedibus conculcandum et ab omnibus et singulis christifidelibus abiciendum fore et dilaniamus, dilaceramus, conculcamus et abicimus. Et nichilominus ad evitandum scandala et sediciones ex ipso pretenso libello in futurum provenientes omnibus et singulis christifidelibus et ipsi fratri Johanni sub anathematis interminatione et aliis censuris ac penis iuris districcius inhibemus, ne quis ipsorum dictum tractatulum seu libellum, per nos ut premittitur damnatum et reprobatum, de cetero dogmatizare, asserere, approbare, defendere seu quovismodo tenere audeat et presumat. Et insuper potestatem et facultatem, an idem libellus seu tractatulus heresim sapiat aut contineat, deliberandi maturius et plenius declarandi nobis aut surrogandis forsan nostris in hac causa commissariis imposterum reservamus, mandantes omnibus et singulis ad quos spectant, auctoritate qua fungimur, ut tam diu idem frater Johannes sub fida custodia in carceribus teneatur et custodiatur, donec per nos aut ipsos forsan surrogandos vel per superiorem nostrum (?) sibi de condigna penitencia fuerit insinuatum (?) et provisum. Principium vero dicti libelli seu tractatuli sic sequitur: Universis regibus et principibus ceterisque prelati sive ecclesiasticis sive secularibus et generaliter omnibus qui christiani nominis insigniri meruerunt titulo magister Johannes Falkenbergk, sacre theologie professor seipsum etc. Et sic finit: Explicit satira contra hereses et cetera nephanda Polonorum et eorum regis Jagel fideliter descripta.

Nulli ergo etc. nostre confirmacionis, comunicionis, supple-

cionis, voluntatis, inhibitionis et constitutionis infringere etc. Si quis etc.<sup>1</sup>. Datum Rome apud sanctum Petrum quarto Idus Januarii anno septimo.

In anderer Schrift: Disse revocacio quam anno domini 1424. Albertus schreiber von Lifland brochte sye.

---

1) Die üblichen, deshalb vom Abschreiber abgekürzten Schlusformeln solcher Bullen.